

## Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts**

Gesetzentwurf der Landesregierung - **Drs. 5/1710**

Berichtersteller:            Abgeordneter Herr Jens Kolze

Der Ausschuss für Inneres empfiehlt dem Landtag unter Beteiligung der Ausschüsse für Finanzen sowie für Recht und Verfassung, den Gesetzentwurf mit den aus der anliegenden Synopse ersichtlichen Änderungen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:    8 : 0 : 2

Holger Stahlknecht  
Ausschussvorsitzender



Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts.**

**Artikel 1**

**Gesetz zur Neustrukturierung des Landesbeamtenrechts**

**§ 1**

**Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt  
(Landesbeamtengesetz – LBG LSA).\***

**Inhaltsübersicht**

**Kapitel 1**

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung

---

\*§ 10 Abs. 2 und § 17 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1).

§ 83 Abs. 3 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 94/33/EG des Rates über den Jugendarbeitsschutz vom 22. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 216 S. 12), geändert durch Artikel 3 Nr. 15 der Richtlinie 2007/30/EG vom 20. Juni 2007 (ABl. EU Nr. L 165 S. 21).

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres

**Gesetz zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts.**

**Artikel 1**

**Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt  
(Landesbeamtengesetz – LBG LSA).\***

**Inhaltsübersicht**

**Kapitel 1**

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung  
**(§ 2 BeamStG)**

---

\* § 10 Abs. 2 und § 17 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. \_\_\_ L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ABl. L 271 vom 16.10.2007, S. 18, ABl. L 93 vom 4.4.2008, S. 28, ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 \_\_\_ (ABl. \_\_\_ L 93 vom 7.4.2009, S.11)

§ 83 Abs. 3 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz \_\_\_ (ABl. \_\_\_ L 216 vom 20.8.1994, S. 12), geändert durch Artikel 2 Abs. 4 und Artikel 3 Nr. 15 der Richtlinie 2007/30/EG \_\_\_ (ABl. \_\_\_ L 165 vom 27.6.2007, S. 21).

## § 3 Begriffsbestimmungen

### Kapitel 2 Beamtenverhältnis

- § 4 Vorbereitungsdienst
- § 5 Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion
- § 6 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
- § 7 Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit
- § 8 Zuständigkeiten, Wirkung der Ernennung
- § 9 Stellenausschreibung
- § 10 Feststellung der gesundheitlichen Eignung, Sprachkenntnisse
- § 11 Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
- § 12 Rücknahme der Ernennung

### Kapitel 3 Laufbahn

- § 13 Laufbahn
- § 14 Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen
- § 15 Laufbahnwechsel
- § 16 Bei einem anderen Dienstherrn erworbene Laufbahnbefähigung
- § 17 Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG
- § 18 Andere Bewerberinnen und andere Bewerber
- § 19 Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe
- § 20 Probezeit
- § 21 Dienstliche Beurteilung
- § 22 Beförderung

## § 3 Begriffsbestimmungen

### Kapitel 2 Beamtenverhältnis

- § 4 Vorbereitungsdienst
- § 5 Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion (**§§ 4, 22 BeamtStG**)
- § 6 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (**§ 5 BeamtStG**)
- § 7 Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit (**§§ 4, 6 BeamtStG**)
- § 8 Zuständigkeiten, Wirkung der Ernennung (**§ 8 BeamtStG**)
- § 9 Stellenausschreibung
- § 10 Feststellung der gesundheitlichen Eignung, Sprachkenntnisse
- § 11 Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (**§ 11 BeamtStG**)
- § 12 Rücknahme der Ernennung (**§ 12 BeamtStG**)

### Kapitel 3 Laufbahn

- § 13 Laufbahn
- § 14 Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen
- § 15 Laufbahnwechsel
- § 16 **Laufbahnwechsel bei abgeschlossenem Hochschulstudium**
- § 17 Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG
- § 18 Andere Bewerberinnen und andere Bewerber
- § 19 Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe
- § 20 Probezeit
- § 21 Dienstliche Beurteilung
- § 22 Beförderung

- § 23 Beförderungssperre zwischen zwei Mandaten
- § 24 Aufstieg
- § 25 Fortbildung
- § 26 Benachteiligungsverbot, Nachteilsausgleich
- § 27 Laufbahnverordnungen
- § 28 Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen

#### Kapitel 4

#### Abordnung, Versetzung und Körperschaftsumbildung

- § 29 Grundsatz
- § 30 Abordnung
- § 31 Versetzung
- § 32 Umbildung von Körperschaften

#### Kapitel 5

#### Beendigung des Beamtenverhältnisses

##### Abschnitt 1

##### Entlassung und Verlust der Beamtenrechte

- § 33 Entlassung kraft Gesetzes
- § 34 Entlassung durch Verwaltungsakt
- § 35 Zuständigkeit, Verfahren und Wirkung der Entlassung
- § 36 Ausscheiden bei Wahlen
- § 37 Wirkung des Verlustes der Beamtenrechte und eines Wiederaufnahmeverfahrens
- § 38 Gnadenrecht

- § 23 Beförderungssperre zwischen zwei Mandaten
- § 24 Aufstieg
- § 25 Fortbildung
- § 26 Benachteiligungsverbot \_\_\_\_\_
- § 27 Laufbahnverordnungen
- § 28 Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen

#### Kapitel 4

#### Abordnung, Versetzung und Körperschaftsumbildung

unverändert

#### Kapitel 5

#### Beendigung des Beamtenverhältnisses

##### Abschnitt 1

##### Entlassung und Verlust der Beamtenrechte

- § 33 Entlassung kraft Gesetzes (**§ 22 BeamStG**)
- § 34 Entlassung durch Verwaltungsakt (**§ 23 BeamStG**)
- § 35 Zuständigkeit, Verfahren und Wirkung der Entlassung
- § 36 Ausscheiden bei Wahlen
- § 37 Wirkung des Verlustes der Beamtenrechte und eines Wiederaufnahmeverfahrens (**§ 24 BeamStG**)
- § 38 Gnadenrecht

Abschnitt 2  
Ruhestand und einstweiliger Ruhestand

- § 39 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze
- § 40 Ruhestand auf Antrag
- § 41 Einstweiliger Ruhestand
- § 42 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften
- § 43 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden
- § 44 Beginn des einstweiligen Ruhestandes

Abschnitt 3  
Dienstunfähigkeit

- § 45 Verfahren bei Dienstunfähigkeit
- § 46 Begrenzte Dienstfähigkeit
- § 47 Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe
- § 48 Erhaltung und Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
- § 49 Ärztliche Untersuchung

Abschnitt 4  
Gemeinsame Bestimmungen

- § 50 Beginn des Ruhestandes, Zuständigkeiten

Abschnitt 2  
Ruhestand und einstweiliger Ruhestand

- § 39 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze  
**(§ 25 BeamStG)**
- § 40 Ruhestand auf Antrag
- § 41 Einstweiliger Ruhestand **(§ 30 BeamStG)**
- § 42 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften  
**(§ 18 BeamStG)**
- § 43 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden **(§ 31 BeamStG)**
- § 44 Beginn des einstweiligen Ruhestandes

Abschnitt 3  
Dienstunfähigkeit

- § 45 Verfahren bei Dienstunfähigkeit **(§ 26 BeamStG)**
- § 46 Begrenzte Dienstfähigkeit **(§ 27 BeamStG)**
- § 47 Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe **(§ 28 BeamStG)**
- § 48 Erhaltung und Wiederherstellung der Dienstfähigkeit  
**(§ 29 BeamStG)**
- § 49 Ärztliche Untersuchung

Abschnitt 4  
Gemeinsame Bestimmungen

- § 50 **Wartezeit, Versetzung in den Ruhestand (§ 32 BeamStG)**

**Kapitel 6**  
**Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis**

Abschnitt 1  
Allgemeines

- § 51 Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung
- § 52 Diensteid
- § 53 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
- § 54 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
- § 55 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten
- § 56 Schadensersatz
- § 57 Befreiung von Amtshandlungen gegen sich selbst und gegen andere
- § 58 Wohnungswahl, Dienstwohnung
- § 59 Aufenthalt in erreichbarer Nähe
- § 60 Dienstkleidungsvorschriften
- § 61 Amtsbezeichnung
- § 62 Dienstzeugnis

Abschnitt 2  
Arbeitszeit und Urlaub

- § 63 Arbeitszeit
- § 64 Teilzeitbeschäftigung
- § 65 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen
- § 66 Altersteilzeit
- § 67 Urlaub ohne Dienstbezüge

**Kapitel 6**  
**Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis**

Abschnitt 1  
Allgemeines

- § 51 Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung  
**(§ 37 BeamtStG)**
- § 52 Diensteid **(§ 38 BeamtStG)**
- § 53 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte **(§ 39 BeamtStG)**
- § 54 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen **(§ 42 BeamtStG)**
- § 55 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten **(§ 47 BeamtStG)**
- § 56 Schadensersatz **(§ 48 BeamtStG)**
- § 57 Befreiung **und Ausschluss** von Amtshandlungen \_\_\_\_\_
- § 58 Wohnungswahl, Dienstwohnung
- § 59 Aufenthalt in erreichbarer Nähe
- § 60 Dienstkleidungsvorschriften
- § 61 Amtsbezeichnung
- § 62 Dienstzeugnis

Abschnitt 2  
Arbeitszeit und Urlaub

- § 63 Arbeitszeit
- § 64 Teilzeitbeschäftigung **(§ 43 BeamtStG)**
- § 65 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen
- § 66 Altersteilzeit
- § 67 Urlaub ohne Dienstbezüge

- § 68 Höchstdauer von Beurlaubung und unterhäftiger Teilzeit
- § 69 Hinweispflicht und Benachteiligungsverbot
- § 70 Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung
- § 71 Urlaub
- § 72 Wahlvorbereitungs- und Mandatsurlaub

Abschnitt 3  
Nebentätigkeiten und Tätigkeiten nach Beendigung  
des Beamtenverhältnisses

- § 73 Nebentätigkeiten
- § 74 Pflicht zur Übernahme von Nebentätigkeiten
- § 75 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 76 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 77 Ausübung von Nebentätigkeiten während der Arbeitszeit
- § 78 Verfahren
- § 79 Regressanspruch für die Haftung aus angeordneten Nebentätigkeiten
- § 80 Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten
- § 81 Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Abschnitt 4  
Fürsorge

- § 82 Mutterschutz und Elternzeit
- § 83 Arbeitsschutz

- § 68 Höchstdauer von Beurlaubung und unterhäftiger Teilzeit
- § 69 Hinweispflicht und Benachteiligungsverbot
- § 70 Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung
- § 71 Urlaub (**§ 44 BeamStG**)
- § 72 Wahlvorbereitungs- und Mandatsurlaub

Abschnitt 3  
Nebentätigkeit\_\_ und Tätigkeit\_\_ nach Beendigung  
des Beamtenverhältnisses  
(**§§ 40, 41 BeamStG**)

- § 73 Nebentätigkeiten
- § 74 Pflicht zur Übernahme von Nebentätigkeiten
- § 75 **Anzeigefreie** Nebentätigkeiten
- § 76 **Verbot einer** Nebentätigkeit\_\_
- § 77 Ausübung von Nebentätigkeiten während der Arbeitszeit
- § 78 Verfahren
- § 79 Regressanspruch für die Haftung aus angeordneten Nebentätigkeiten
- § 80 Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten
- § 81 Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Abschnitt 4  
Fürsorge  
(**§ 45 BeamStG**)

- § 82 Mutterschutz und Elternzeit
- § 83 Arbeitsschutz

Abschnitt 5  
Personalakten

- § 84 Inhalt der Personalakten sowie Zugang zu Personalakten
- § 85 Beihilfeunterlagen
- § 86 Anhörung
- § 87 Einsichtnahme in Personalakten
- § 88 Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten
- § 89 Entfernung von Unterlagen aus Personalakten
- § 90 Aufbewahrungsfristen
- § 91 Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten

**Kapitel 7**  
**Beteiligung der Spitzenorganisationen**

- § 92 Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

**Kapitel 8**  
**Landespersonalausschuss**

- § 93 Aufgaben des Landespersonalausschusses
- § 94 Mitglieder
- § 95 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 96 Geschäftsordnung und Verfahren
- § 97 Beschlüsse
- § 98 Beweiserhebung, Amtshilfe
- § 99 Geschäftsstelle

Abschnitt 5  
Personalakten  
**(§ 50 BeamtStG)**

- § 84 Inhalt der Personalakten sowie Zugang zu Personalakten
- § 85 Beihilfeunterlagen
- § 86 Anhörung
- § 87 Einsichtnahme in Personalakten
- § 88 Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten
- § 89 Entfernung von Unterlagen aus Personalakten
- § 90 Aufbewahrungsfristen
- § 91 Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten

**Kapitel 7**  
**Beteiligung der Spitzenorganisationen**

- § 92 Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften  
**(§ 53 BeamtStG)**

**Kapitel 8**  
**Landespersonalausschuss**

unverändert

**Kapitel 9**  
**Beschwerdeweg und Rechtsschutz**

- § 100 Anträge und Beschwerden
- § 101 Vertretung des Dienstherrn
- § 102 Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

**Kapitel 10**  
**Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen**

- § 103 Allgemeines

Abschnitt 1  
Beamtinnen und Beamte beim Landtag

- § 104 Zuständigkeiten

Abschnitt 2  
Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

- § 105 Laufbahnen
- § 106 Altersgrenze
- § 107 Polizeidienstunfähigkeit
- § 108 Gemeinschaftsunterkunft und –verpflegung
- § 109 Dienstausrüstung
- § 110 Dienstkleidung
- § 111 Betreuung bei Übungen und besonderen Einsätzen
- § 112 Verbot der politischen Betätigung in Uniform

**Kapitel 9**  
**Beschwerdeweg und Rechtsschutz**

- § 100 Anträge und Beschwerden
- § 101 Vertretung des Dienstherrn (**§ 54 BeamtStG**)
- § 102 Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

**Kapitel 10**  
**Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen**

unverändert

Abschnitt 1  
Beamtinnen und Beamte beim Landtag

unverändert

Abschnitt 2  
Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

- § 105 Laufbahnen
- § 106 Altersgrenze
- § 107 Polizeidienstunfähigkeit
- § 108 Gemeinschaftsunterkunft und –verpflegung
- § 109 Dienstausrüstung
- § 110 Dienstkleidung
- § 111 Betreuung bei Übungen und besonderen Einsätzen
- § 112 Heilfürsorge**
- § 113 Verbot der politischen Betätigung in Uniform

Abschnitt 3  
Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes

§ 113 Anwendung von Vorschriften

Abschnitt 4  
Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes

§ 114 Altersgrenze

Abschnitt 5  
Politische Beamtinnen und politische Beamte

§ 115 Zuständigkeiten

Abschnitt 6  
Mitglieder des Landesrechnungshofs

§ 116 Anwendung von Vorschriften

Abschnitt 7  
Steuerverwaltung

§ 117 Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

**Kapitel 11**  
**Finanzielles Dienstrecht**

- § 118 Übergang von Schadensersatzansprüchen
- § 119 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
- § 120 Heilfürsorge
- § 121 Reise- und Umzugskosten

Abschnitt 3  
Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes

§ 114 Anwendung von Vorschriften

Abschnitt 4  
Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes

§ 115 Altersgrenze

Abschnitt 5  
Politische Beamtinnen und politische Beamte

§ 116 Zuständigkeiten

Abschnitt 6  
Mitglieder des Landesrechnungshofs

§ 117 Anwendung von Vorschriften

Abschnitt 7  
Steuerverwaltung

§ 118 Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

**Kapitel 11**  
**Finanzielles Dienstrecht**

- § 119 Übergang von Schadensersatzansprüchen
- § 120 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
- § 120 wird gestrichen
- § 121 Reise- und Umzugskosten

§ 122 Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material, Ablieferungspflicht

**Kapitel 12**  
**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 123 Übergangsregelung für Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe  
 § 124 Zuordnung der Laufbahngruppen  
 § 125 Übergangsregelung für die Berufung des Landespersonalausschusses

**Kapitel 1**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften, der Landkreise und der der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände. Diesen bleibt es überlassen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen und Beamten sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger entsprechend zu regeln.

§ 122 Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material, Ablieferungspflicht

**Kapitel 12**  
**Übergangs- und Schlussvorschriften**

unverändert

**Kapitel 1**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

\_\_ Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften, der Landkreise und der der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) wird gestrichen

## § 2

**Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung**

Wenn die Dienstherrnfähigkeit durch Satzung verliehen wird, bedarf diese der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium entscheidet.

## § 3

**Begriffsbestimmungen**

(1) Beamtinnen und Beamte, die das Land zum Dienstherrn haben, sind unmittelbare Landesbeamtinnen und unmittelbare Landesbeamte. Beamtinnen und Beamte, die eine Gemeinde, eine Verbandsgemeinde, eine Verwaltungsgemeinschaft, einen Landkreis oder eine der Aufsicht des Landes unterstehende andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zum Dienstherrn haben, sind mittelbare Landesbeamtinnen und mittelbare Landesbeamte.

(2) Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn, in dessen Dienstbereich die Beamtin oder der Beamte ein Amt bekleidet. Als oberste Dienstbehörde einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten, einer oder eines sonstigen Versorgungsberechtigten oder einer früheren Beamtin oder eines früheren Beamten gilt die Behörde, die zuletzt oberste Dienstbehörde der Beamtin oder des Beamten war.

(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten

## § 2

**Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung  
(§ 2 BeamStG)**

\_\_\_ Dienstherrnfähigkeit **darf** durch Satzung verliehen **werden**. **Die Satzung** bedarf \_\_\_ der **vorherigen** Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium entscheidet.

## § 3

**Begriffsbestimmungen**

(1) Beamtinnen und Beamte, die das Land zum Dienstherrn haben, sind unmittelbare Landesbeamtinnen und unmittelbare Landesbeamte. **Alle übrigen** Beamtinnen und Beamte \_\_\_ sind mittelbare Landesbeamtinnen und mittelbare Landesbeamte.

(2) unverändert

(3) unverändert

der Beamtin oder des Beamten zuständig ist. Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nimmt diese Aufgaben die oder der letzte Dienstvorgesetzte wahr.

(4) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer der Beamtin oder dem Beamten für die dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.

(5) Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, richtet sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Ist eine Dienstvorgesetzte oder ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden und ist nicht gesetzlich geregelt, wer diese Aufgaben wahrnimmt, so bestimmt für die unmittelbaren Landesbeamtinnen und unmittelbaren Landesbeamten die zuständige oberste Dienstbehörde, im Übrigen die oberste Aufsichtsbehörde, wer für die beamtenrechtlichen Entscheidungen in Bezug auf die Beamtin oder den Beamten zuständig ist.

(6) Fachministerium im Sinne dieses Gesetzes ist die oberste Landesbehörde, der die in der jeweiligen Laufbahn überwiegend zu erledigende Fachaufgabe als Ressortzuständigkeit zugewiesen ist. Fachministerium für die Laufbahnen des allgemeinen und des besonderen Verwaltungsdienstes ist das für Beamtenrecht zuständige Ministerium.

(7) Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die jeweilige Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) unverändert

(5) Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, richtet sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Ist eine Dienstvorgesetzte oder ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden und ist nicht **durch gesetzliche Regelung** geregelt, wer diese Aufgaben wahrnimmt, so bestimmt für die unmittelbaren Landesbeamtinnen und unmittelbaren Landesbeamten die zuständige oberste Dienstbehörde, im Übrigen die oberste Aufsichtsbehörde, wer für die beamtenrechtlichen Entscheidungen in Bezug auf die Beamtin oder den Beamten zuständig ist.

(6) unverändert

(7) unverändert

## Kapitel 2 Beamtenverhältnis

### § 4 Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst wird vorbehaltlich der Ausnahme nach § 15 Abs. 2 im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung abweichend von Absatz 1 zu bestimmen, dass der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet wird. Auf die Auszubildenden sind mit Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 119 die für Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt wird. Wer sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt, darf nicht in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Anstelle des Diensteides ist eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben.

### § 5 Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion

(1) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Pro-

## Kapitel 2 Beamtenverhältnis

### § 4 Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst **kann entweder** im Beamtenverhältnis auf Widerruf **oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis** abgeleistet **werden**.

(2) \_\_\_\_\_ Auf die Auszubildenden, **die ihren Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableisten**, sind mit Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 120 die für Beamtinnen auf Widerruf \_\_\_\_\_ und Beamte auf Widerruf \_\_\_\_\_ geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit durch **gesetzliche Regelung** nichts anderes bestimmt wird. Wer sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt, darf nicht in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Anstelle des Diensteides ist eine Verpflichtung \_\_\_\_\_ **im Sinne des § 1 des** Verpflichtungsgesetzes abzugeben.

### § 5 Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion (§§ 4, 22 BeamtStG)

(1) unverändert

bezeit dauert zwei Jahre. Zeiten, in denen die Beamtin oder der Beamte die leitende Funktion bereits wahrgenommen hat, können auf die Probezeit angerechnet werden. Die Probezeit kann auch neben einer Anrechnung nach Satz 3 verkürzt werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

(2) Ämter mit leitender Funktion im Sinne des Absatzes 1 sind die Ämter

1. der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der obersten Landesbehörden,
2. der Leiterinnen und Leiter der Landesbehörden, wenn diese mindestens in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft sind, und
3. der stellvertretenden Leiterinnen und stellvertretenden Leiter der obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden, wenn diese der Besoldungsordnung B angehören.

Satz 1 gilt nicht für die Ämter von Mitgliedern des Landesrechnungshofs sowie für die in § 41 genannten Ämter.

(3) In ein Amt mit leitender Funktion darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem Richterverhältnis auf Lebenszeit zum selben Dienstherrn befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamtin auf Lebenszeit oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht neben dem Beamtenverhältnis auf Probe fort. Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das der Beamtin oder dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde die Beamtin oder der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit.

(4) unverändert

(5) Wird die Beamtin oder der Beamte während der Probezeit in ein anderes Amt mit leitender Funktion versetzt oder umgesetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Probezeit weiter. Wird der Beamtin oder dem Beamten ein höher eingestuftes Amt mit leitender Funktion übertragen, so beginnt eine erneute Probezeit.

(5) unverändert

(6) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nur übertragen werden, wenn sie oder er die Entlassung aus dem Richterverhältnis schriftlich verlangt. Wird nach Ablauf der Probezeit das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Auch weitere Ansprüche aus diesem Amt bestehen nicht.

(6) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt mit leitender Funktion \_\_\_\_\_ im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt mit leitender Funktion \_\_\_\_\_ im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nur übertragen werden, wenn sie oder er die Entlassung aus dem Richterverhältnis schriftlich verlangt. Wird nach Ablauf der Probezeit das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Auch weitere Ansprüche aus diesem Amt bestehen nicht.

**§ 6**  
**Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte**

(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Nach Erreichen der Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte verabschiedet werden. Sie sind zu verabschieden, wenn sie dienstunfähig sind oder als dienstunfähig angesehen werden können. Das Ehrenbeamtenverhältnis endet auch ohne Verabschiedung durch Zeitablauf, wenn es für eine bestimmte Amtszeit begründet worden ist. Es endet ferner durch Abberufung, wenn diese durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(3) Auf Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sind die Vorschriften über das Erlöschen privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse (§ 8 Abs. 9), die Laufbahnen (§§ 13 bis 28), die Abordnung und Versetzung (§§ 29 bis 31), die Ernennung und Entlassung nach Erreichen der Altersgrenze (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Beamtenstatusgesetzes), den Aufenthalt in erreichbarer Nähe (§ 59), die Arbeitszeit (§ 63), die Nebentätigkeiten (§§ 75, 76 und 122), den Arbeitsschutz (§ 83) sowie die sonstigen mit der Rechtsnatur des Ehrenbeamtenverhältnisses unvereinbaren allgemeinen Regelungen nicht anzuwenden.

(4) Die Ernennung einer Ehrenbeamtin oder eines Ehrenbeamten ist nichtig, wenn die oder der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung nach einer gesetzlichen Bestimmung über die Unvereinbarkeit des Ehrenamtes mit einer anderen Tätigkeit nicht ernannt werden darf-

**§ 6**  
**Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte**  
**(§ 5 BeamtStG)**

(1) ) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der Absätze 2 bis **5**.

(2) Nach Erreichen der Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte verabschiedet werden. Sie sind zu verabschieden, wenn sie dienstunfähig sind oder als dienstunfähig angesehen werden können. Das Ehrenbeamtenverhältnis endet auch ohne Verabschiedung durch Zeitablauf, wenn es für eine bestimmte Amtszeit begründet worden ist. Es endet ferner durch Abberufung, wenn diese durch **gesetzliche Regelung** zugelassen ist.

(3) unverändert

(4) Die Ernennung einer Ehrenbeamtin oder eines Ehrenbeamten ist nichtig, wenn die oder der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung nach einer gesetzlichen **Regelung** über die Unvereinbarkeit des Ehrenamtes mit einer anderen Tätigkeit nicht ernannt werden darf-

te.

(5) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sind entlassen, wenn sie nach der Ernennung eine Tätigkeit aufnehmen, die nach einer gesetzlichen Bestimmung mit dem Ehrenamt unvereinbar ist. § 33 Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse nach den für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten geltenden besonderen Rechtsvorschriften.

### § 7

#### Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit

(1) Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann nur begründet werden, wenn dies durch Gesetz bestimmt ist. Die Vorschriften des Kapitels 3 finden keine Anwendung.

(2) Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, tritt die Beamtin auf Zeit oder der Beamte auf Zeit vor Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf der Zeit, für die sie oder er ernannt ist, in den Ruhestand, wenn sie oder er nicht entlassen oder im Anschluss an ihre oder seine Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt berufen wird. Eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand befindet sich mit Ablauf der Amtszeit dauernd im Ruhestand.

te.

(5) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sind entlassen, wenn sie nach der Ernennung eine Tätigkeit aufnehmen, die nach einer gesetzlichen **Regelung** mit dem Ehrenamt unvereinbar ist. § 33 Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse nach den für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten geltenden besonderen **gesetzlichen Regelungen**.

### § 7

#### Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit (§§ 4, 6 BeamStG)

(1) unverändert

(2) Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, tritt die Beamtin auf Zeit oder der Beamte auf Zeit vor Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf der Zeit, für die sie oder er ernannt ist, in den Ruhestand. **Wird** sie oder er \_\_\_ entlassen, **endet das Beamtenverhältnis mit dem Zeitpunkt der Entlassung. Das Beamtenverhältnis auf Zeit endet nicht, wenn die Beamtin auf Zeit oder der Beamte auf Zeit** im Anschluss an ihre oder seine Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in **ein Beamtenverhältnis auf Zeit** berufen wird. Eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand befindet sich mit Ablauf der Amtszeit dauernd im Ruhestand.

## § 8

## Zuständigkeiten, Wirkung der Ernennung

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ist zuständig für die Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamtinnen und unmittelbaren Landesbeamten einschließlich deren Versetzung in den Ruhestand. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann die Ausübung dieser Befugnisse übertragen.

(2) Für die nicht in Absatz 1 genannten dienstrechtlichen Maßnahmen ist die oder der Dienstvorgesetzte zuständig, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die der oder dem Dienstvorgesetzten obliegenden Zuständigkeiten kann die oberste Dienstbehörde durch allgemeine Anordnung der oder dem höheren Dienstvorgesetzten übertragen oder sich vorbehalten.

(4) Die mittelbaren Landesbeamtinnen und mittelbaren Landesbeamten werden von der obersten Dienstbehörde ernannt, entlassen und in den Ruhestand versetzt, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Für die nicht in Satz 1 genannten dienstrechtlichen Maßnahmen ist die oder der Dienstvorgesetzte zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes lässt die oberste Dienstbehörde zu.

(6) Einer Ernennung bedarf es auch bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Lauf-

## § 8

Zuständigkeiten, Wirkung der Ernennung  
(§ 8 BeamtStG)

(1) unverändert

(2) Für die nicht in Absatz 1 genannten dienstrechtlichen Maßnahmen ist die oder der Dienstvorgesetzte zuständig, soweit durch **gesetzliche Regelungen** nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die \_\_\_ oberste Dienstbehörde **kann** durch allgemeine Anordnung **Zuständigkeiten, die der oder dem Dienstvorgesetzten obliegen**, der oder dem höheren Dienstvorgesetzten übertragen oder sich vorbehalten.

(4) Die mittelbaren Landesbeamtinnen und mittelbaren Landesbeamten werden von der obersten Dienstbehörde ernannt, entlassen und in den Ruhestand versetzt, soweit durch **gesetzliche Regelungen** nichts anderes bestimmt ist. Für die nicht in Satz 1 genannten dienstrechtlichen Maßnahmen ist die oder der Dienstvorgesetzte zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) unverändert

(6) unverändert

bahngruppe.

(7) Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(8) Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(9) Mit der Begründung des Beamtenverhältnisses erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn. Es lebt auch im Fall der Rücknahme dieser Ernennung nicht wieder auf.

### § 9 Stellenausschreibung

Bewerberinnen und Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln. Dies gilt nicht für die in § 5 Abs. 2 und § 41 genannten Ämter und für die Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

### § 10 Feststellung der gesundheitlichen Eignung, Sprachkenntnisse

(1) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in

1. das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder
2. ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung in dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) Mit der Begründung des Beamtenverhältnisses erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn. **Das Arbeitsverhältnis lebt wieder auf, falls die Rücknahme der Ernennung nicht nach § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt ist.**

### § 9 Stellenausschreibung

Bewerberinnen und Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln. Dies gilt nicht für die in § 5 Abs. 2 und § 41 genannten Ämter und für die **Stellen mittelbarer Landesbeamtinnen und mittelbarer Landesbeamten.**

### § 10 Feststellung der gesundheitlichen Eignung, Sprachkenntnisse

(1) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in

1. unverändert
2. unverändert

zum Land ist aufgrund eines Gutachtens der zentralen ärztlichen Untersuchungsstelle festzustellen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann ärztliche Gutachten von Amtsärztinnen oder Amtsärzten oder anderen als Gutachterinnen oder Gutachter beauftragten Ärztinnen oder Ärzten zulassen. Die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt kann erforderlichenfalls Fachärztinnen oder Fachärzte hinzuziehen. Für die in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Dienstherren gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass die gesundheitliche Eignung in der Regel aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen ist. Die Kosten der Untersuchungen im Sinne von Satz 1 bis 4 trägt der Dienstherr.

(2) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Amtsaufgaben erforderlichen Maß beherrscht werden.

### § 11

#### Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

(1) Die Nichtigkeit der Ernennung wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde festgestellt. Die Feststellung der Nichtigkeit ist der Beamtin oder dem Beamten oder den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen schriftlich bekannt zu geben.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, kann der oder dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte verboten werden, im Falle der Nichtigkeit der Ernennung zur Begründung des Beamtenverhältnisses ist sie zu verbieten. Das Verbot der Führung

zum Land ist aufgrund eines Gutachtens der zentralen ärztlichen Untersuchungsstelle festzustellen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann ärztliche Gutachten von Amtsärztinnen oder Amtsärzten oder anderen als Gutachterinnen oder Gutachter beauftragten Ärztinnen oder Ärzten zulassen. Die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt kann erforderlichenfalls Fachärztinnen oder Fachärzte hinzuziehen. Für die **Berufung als mittelbare Landesbeamtin oder mittelbarer Landesbeamter** gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass die gesundheitliche Eignung in der Regel aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen ist. Die Kosten der Untersuchungen **zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung** trägt der Dienstherr.

(2) unverändert

### § 11

#### Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 11 BeamtStG)

(1) unverändert

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, kann der oder dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte verboten werden, im Falle der Nichtigkeit der Ernennung zur Begründung des Beamtenverhältnisses ist sie zu verbieten. Das Verbot der Führung

der Dienstgeschäfte kann erst ausgesprochen werden, wenn im Falle

1. des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Ernennung,
2. des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes die Bestätigung der Ernennung oder
3. des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes die Zulassung einer Ausnahme

abgelehnt worden ist.

(3) Die bis zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vorgenommenen Amtshandlungen der oder des Ernannten sind in gleicher Weise gültig, als ob die Ernennung wirksam gewesen wäre.

(4) Die der oder dem Ernannten gewährten Leistungen können belassen werden.

### **§ 12 Rücknahme der Ernennung**

(1) Die Rücknahme der Ernennung wird von der für die Ernennung zuständigen Behörde erklärt. Die Erklärung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form bekannt zu geben. In den Fällen des § 12 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Beamtenstatusgesetzes soll die Rücknahme innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen; sie beginnt, wenn die für die Ernennung

der Dienstgeschäfte **darf nur** ausgesprochen werden, **soweit die Ernennung nicht nach § 11 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes von Anfang an wirksam ist.**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(3) Die bis zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vorgenommenen Amtshandlungen \_\_\_\_\_ **sind** gültig \_\_\_\_\_.

(4) \_\_\_\_\_ Leistungen, **die der oder dem Ernannten gewährt wurden**, können belassen werden.

### **§ 12 Rücknahme der Ernennung (§ 12 BeamtStG)**

(1) Die Rücknahme der Ernennung wird von der für die Ernennung zuständigen Behörde erklärt. Die Erklärung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form bekannt zu geben. In den Fällen des § 12 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Beamtenstatusgesetzes soll die Rücknahme innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen; sie beginnt, wenn die für die Ernennung

zuständige Stelle Kenntnis von der Ablehnung der nachträglichen Erteilung einer Ausnahme durch die nach § 8 zuständige Stelle oder der Ablehnung der Nachholung der Mitwirkung durch den Landespersonalausschuss hat. Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig.

(2) § 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

### Kapitel 3 Laufbahn

#### § 13 Laufbahn

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören. Zur Laufbahn gehören auch der Vorbereitungsdienst und die Probezeit.

(2) Die Laufbahnen werden den Laufbahngruppen 1 oder 2 zugeordnet. Zur Laufbahngruppe 2 gehören alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen. Zur Laufbahngruppe 1 gehören alle übrigen Laufbahnen. Innerhalb der Laufbahngruppen wird abhängig von der Vor- und Ausbildung nach Einstiegsämtern unterschieden.

(3) In der Laufbahngruppe 1 sind die ersten Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 3 und die zweiten Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet. Endämter der Laufbahngruppe 1 sind diejenigen der Besoldungsgruppe A 9. In der Laufbahngruppe 2 sind die ersten Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 9 und die zweiten Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet. Endämter der Laufbahngruppe 2 sind diejenigen der Besoldungs-

zuständige Stelle Kenntnis von der Ablehnung der nachträglichen Erteilung einer Ausnahme durch die nach § 8 **Abs. 5** zuständige Stelle oder der Ablehnung der Nachholung der Mitwirkung durch den Landespersonalausschuss hat. Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig.

(2) unverändert

### Kapitel 3 Laufbahn

#### § 13 Laufbahn

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören. \_\_\_\_\_

(2) Die Laufbahnen werden den Laufbahngruppen 1 oder 2 zugeordnet. Zur Laufbahngruppe 2 gehören alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen. Zur Laufbahngruppe 1 gehören alle übrigen Laufbahnen. **In den** Laufbahngruppen **werden** abhängig von der Vor- und Ausbildung **unterschiedliche** Einstiegsämter **festgelegt**.

(3) In der Laufbahngruppe 1 sind die ersten Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 3 und die zweiten Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet. Endämter der Laufbahngruppe 1 sind diejenigen der Besoldungsgruppe A 9. In der Laufbahngruppe 2 sind die ersten Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 9 und die zweiten Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet. Endämter der Laufbahngruppe 2 sind diejenigen der Besoldungs-

gruppe B 9. Die Sätze 1 und 3 gelten, soweit im Landesbesoldungsgesetz durch Kennzeichnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) In den Laufbahnvorschriften sind die Laufbahnen, die regelmäßig zu durchlaufenden Ämtern und, soweit erforderlich, für einzelne Laufbahnen von Absatz 3 abweichende Einstiegsämter und Endämter zu bestimmen. Die Bestimmung abweichender Einstiegsämter ist erforderlich, wenn in den Einstiegsämtern Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung die Zuweisung in eine höhere Besoldungsgruppe rechtfertigen.

#### § 14

##### Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen

(1) Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung der Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
2. als sonstige Voraussetzung ein abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung, bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen ein Vorbereitungsdienst und eine abgeschlossene Berufsausbildung.

(2) Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung

gruppe B 9. Die Sätze 1 und 3 gelten, soweit im Landesbesoldungsgesetz \_\_\_ nichts anderes bestimmt ist.

(4) In den Laufbahn**verordnungen** sind die Laufbahnen, die regelmäßig zu durchlaufenden Ämtern und \_\_\_\_\_ für einzelne Laufbahnen von Absatz 3 abweichende Einstiegsämter und Endämter zu bestimmen. Die Bestimmung abweichender Einstiegsämter ist **nur möglich**, wenn in den Einstiegsämtern Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung die Zuweisung in eine höhere Besoldungsgruppe **erfordern**.

#### § 14

##### Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen

(1) Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. unverändert
2. als sonstige Voraussetzung ein abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder eine abgeschlossene **für die Laufbahn qualifizierende** Berufsausbildung, bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen ein **abgeschlossener** Vorbereitungsdienst und eine **für die Laufbahn qualifizierende** abgeschlossene Berufsausbildung.

(2) Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung

- a) der Realschulabschluss,
- b) der Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung,
- c) der Hauptschulabschluss und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
- d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und

2. als sonstige Voraussetzung

- a) eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit,
- b) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende abgeschlossene berufliche Ausbildung oder Fortbildung oder
- c) bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung und ein Vorbereitungsdienst.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. b in Verbindung mit Nr. 2 Buchst. a ist nur eine abgeschlossene Berufsausbildung zu fordern.

(3) Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern

- a) unverändert
- b) der Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene **für die Laufbahn qualifizierende** Berufsausbildung,
- c) unverändert
- d) unverändert

2. als sonstige Voraussetzung

- a) eine abgeschlossene **für die Laufbahn qualifizierende** Berufsausbildung und eine **für die Laufbahn qualifizierende** hauptberufliche Tätigkeit,
- b) unverändert
- c) bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen eine abgeschlossene **für die Laufbahn qualifizierende** Berufsausbildung und ein **abgeschlossener** Vorbereitungsdienst.

(3) Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern

- |  |   |
|--|---|
| <p>1. als Bildungsvoraussetzung ein zum Hochschulstudium berechtigender Bildungsstand und</p>  | <p>1. unverändert</p>   |
| <p>2. als sonstige Voraussetzung</p> <p>a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst,</p> <p>b) ein mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium, das die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, oder</p> <p>c) ein mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit oder ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.</p> | <p>2. als sonstige Voraussetzung</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) ein mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und eine <b>für die Laufbahn qualifizierende</b> hauptberufliche Tätigkeit oder ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.</p> |
| <p>(4) Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern</p>  | <p>(4) Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern</p>   |
| <p>1. als Bildungsvoraussetzung ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und</p>  | <p>1. unverändert</p>   |
| <p>2. als sonstige Voraussetzung eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit oder ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.</p>  | <p>2. als sonstige Voraussetzung eine <b>für die Laufbahn qualifizierende</b> hauptberufliche Tätigkeit oder ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.</p>   |

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 entfallen, wenn das Hochschulstudium die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind. Abweichend von Satz 1 wird die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), erworben.

### § 15 Laufbahnwechsel

(1) Die Versetzung in ein Amt einer gleichwertigen Laufbahn ist zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Laufbahnen sind einander gleichwertig, wenn sie zu einer vergleichbaren Laufbahngruppe gehören, die Einstiegsämter einander entsprechen und die Befähigung für die neue Laufbahn aufgrund der bisherigen Laufbahnbefähigung und Tätigkeit durch eine Einführung, soweit erforderlich, erworben werden kann. Das für die neue Laufbahn zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium für die Einführung Regelungen treffen. Die Versetzung in ein Amt der neuen Laufbahn ist erst zulässig, wenn die Befähigung anerkannt ist.

(2) Die Versetzung in ein Amt einer anderen Laufbahn der Laufbahngruppe 2 ist zulässig, wenn sich die Beamtin oder der Beamte nach Erwerb der Befähigung in der Wahrnehmung von Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt hat. Die Bewährungszeit beträgt

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 entfallen, wenn das Hochschulstudium die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind. Abweichend von Satz 1 wird die Befähigung für **das zweite Einstiegsamt in der** Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2 \_\_\_ auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5\_\_ des Deutschen Richtergesetzes \_\_\_\_\_ erworben.

### § 15 Laufbahnwechsel

(1) **Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes die Befähigung für eine Laufbahn erworben haben, deren Zugangsvoraussetzungen und deren Art und Inhalt der Ausbildung weitgehend denen einer Laufbahn nach § 13 entspricht, besitzen die Befähigung für eine solche Laufbahn. Die nach Satz 1 notwendige Feststellung trifft das für die neue Laufbahn zuständige Fachministerium allgemein oder im Einzelfall.**

(2) **Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Vorschriften eines Landes oder des Bundes die Befähigung für eine Laufbahn erworben haben, besitzen die Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn nach § 13, wenn die Laufbahnen der-**

sechs Monate. Beamtinnen und Beamte können zum Erwerb der Befähigung zugelassen werden, wenn sie die für diese Laufbahn erforderliche Hochschulausbildung besitzen und an einem Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen haben. Die ausgewählten Beamtinnen und Beamten nehmen an dem für die Laufbahn eingerichteten Vorbereitungsdienst teil und legen die vorgeschriebene Prüfung ab. Wenn kein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, leisten sie die vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit. Während dieser Zeit verbleiben sie in ihrem bisherigen beamtenrechtlichen Status.

### § 16

#### **Bei einem anderen Dienstherrn erworbene Laufbahnbefähigung**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes und innerhalb des Geltungsbereiches des Beamtenstatusgesetzes oder des Bundesbeamtengesetzes die Befähigung für eine entsprechende Laufbahn erworben haben, besitzen die Befähigung für eine Laufbahn nach § 13. Die Feststellung, dass die betreffenden Laufbahnen einander entsprechen, trifft das für die neue Laufbahn zuständige Fachministerium.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes und innerhalb des Geltungsbereiches des Beamtenstatusgesetzes oder des Bundesbeamtengesetzes die Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn erworben haben, besitzen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 die Befähigung für eine Laufbahn nach § 13. § 15 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

**selben oder einer vergleichbaren Laufbahngruppe angehören, die Einstiegsämter vergleichbar sind und die Befähigung für die neue Laufbahn aufgrund der bisherigen Laufbahnbefähigung und Tätigkeit vorhanden ist oder durch eine Einführung erworben werden kann. Das für die neue Laufbahn zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium für die Einführung Regelungen in Verwaltungsvorschriften treffen. Die Feststellung, dass die Laufbahnen gleichwertig sind, trifft das für die neue Laufbahn zuständige Fachministerium. Die Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn ist erst zulässig, wenn eine nach Satz 2 festgelegte Einführung absolviert wurde.**

### § 16

#### **Laufbahnwechsel bei abgeschlossenem Hochschulstudium**

(1) **Beamtinnen und Beamte, die neben ihrer bisherigen Laufbahnbefähigung über ein für eine andere Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erforderliches abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, können zum Erwerb der für die andere Laufbahn notwendigen weiteren Befähigung nach § 14 Abs. 3 oder 4 zugelassen werden, sofern ein dienstliches Interesse besteht. Die Zulassung setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus.**

(2) **Die ausgewählten Beamtinnen und Beamten nehmen an dem für die andere Laufbahn und das jeweilige Einstiegsamt eingerichteten Vorbereitungsdienst teil und legen die Laufbahnprüfung ab. Wenn kein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, leisten sie die vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit. Während dieser Zeit verbleiben sie in ihrer bisherigen beam-**

**§ 17****Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG**

Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1), erworben werden. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.

**§ 18****Andere Bewerberinnen und andere Bewerber**

(1) In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer, ohne die vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen, die Befähigung für die Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerberin oder anderer Bewerber). Dies gilt nicht, wenn

tenrechtlichen Stellung. In den Fällen des Satzes 2 ist die Befähigung durch das Fachministerium im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium festzustellen.

**Beamten können in das jeweilige Einstiegsamt der anderen Laufbahn versetzt werden, wenn sie sich nach dem Erwerb der Befähigung in der Wahrnehmung von Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt haben. Die Bewährungszeit beträgt sechs Monate. § 19 Satz 2 gilt entsprechend.**

**§ 17****Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG**

Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. \_\_\_ L 255 **vom 30.9.2005**, S. 22, **ABl. L 271 vom 16.10.2007**, S. 18, **ABl. L 93 vom 4.4.2008**, S. 28, **ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 49**), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. **279/2009** (ABl. \_\_\_ L **93 vom 7.4.2009**, S. 11), erworben werden. Das Nähere regeln die Laufbahn**verordnungen**.

**§ 18****Andere Bewerberinnen und andere Bewerber**

(1) In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer, ohne die vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen, die Befähigung für die Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerberin oder anderer Bewerber). Dies gilt nicht, wenn

eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch eine Regelung außerhalb des Beamtenrechts vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach den Aufgaben der Laufbahn zwingend erforderlich ist.

(2) Die Befähigung von anderen Bewerberinnen oder anderen Bewerbern ist auf Antrag der obersten Dienstbehörde durch den Landespersonalausschuss festzustellen. Für Bewerberinnen und Bewerber, die sich zum Zeitpunkt der Feststellung der Befähigung nach Satz 1 in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen befinden, kann der Landespersonalausschuss eine Verkürzung der Probezeit zulassen. § 20 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

### § 19

#### Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe

Eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe erfolgt grundsätzlich im Einstiegsamt. Bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in § 14 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, oder bei erheblichem dienstlichen Interesse kann abweichend von Satz 1 im Einzelfall auch eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe im jeweils ersten Beförderungsamte vorgenommen werden; das Nähere bestimmen die Laufbahnverordnungen. Der Landespersonalausschuss kann weitere Ausnahmen zulassen.

eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung **durch gesetzliche Regelung** vorgeschrieben \_\_\_\_\_ ist.

(2) Die Befähigung von anderen Bewerberinnen oder anderen Bewerbern ist auf Antrag der obersten Dienstbehörde durch den Landespersonalausschuss festzustellen. Für Bewerberinnen und Bewerber, die sich zum Zeitpunkt der Feststellung der Befähigung nach Satz 1 in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen befinden, kann der Landespersonalausschuss eine Verkürzung der Probezeit **aufgrund der in diesem Beamtenverhältnis absolvierten Probezeit** zulassen. § 20 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

### § 19

#### Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe

Eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe erfolgt grundsätzlich im Einstiegsamt. Bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in § 14 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, oder bei erheblichem dienstlichen Interesse kann abweichend von Satz 1 im Einzelfall auch eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe im jeweils ersten Beförderungsamte vorgenommen werden; das Nähere **hinsichtlich der beruflichen Erfahrung und sonstiger Qualifikationen** bestimmen die Laufbahnverordnungen. **Der Landespersonalausschuss entscheidet über Ausnahmen bei Einstellungen über das erste Beförderungsamte hinaus und bei Einstellungen in besonderen Fällen, in denen die beruflichen Voraussetzungen im Sinne des Satzes 2 nicht vorliegen.**

## § 20 Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtinnen und Beamten nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn bewähren sollen. § 10 des Beamtenstatusgesetzes ist auch erfüllt, wenn die Beamtinnen und Beamten sich in einer entsprechenden oder gleichwertigen Laufbahn bewährt haben.

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre. Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes können auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig ist. Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes, die bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet oder als hauptberufliche Tätigkeit nach § 14 berücksichtigt wurden, werden nicht auf die Probezeit angerechnet. Die Mindestprobezeit beträgt in der Laufbahngruppe 1 sechs Monate und in der Laufbahngruppe 2 ein Jahr.

(3) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind unter Anlegung eines strengen Maßstabs wiederholt zu beurteilen.

(4) Die Probezeit kann bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren verlängert werden.

(5) Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 41 leisten keine Probezeit.

## § 20 Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtinnen und Beamten \_\_\_\_\_ bewähren sollen. § 10 des Beamtenstatusgesetzes ist auch erfüllt, wenn die Beamtinnen und Beamten sich in einer \_\_\_\_\_ gleichwertigen Laufbahn bewährt haben.

(2) unverändert

(3) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind \_\_\_\_\_ wiederholt zu beurteilen.

(4) unverändert

(5) unverändert

## § 21 Dienstliche Beurteilung

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind regelmäßig zu beurteilen. Sie können beurteilt werden, wenn es ein besonderer Anlass erfordert.

(2) Das Nähere bestimmen die obersten Dienstbehörden für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereiches durch allgemeine Anordnung. Dabei können auch Ausnahmen von der Beurteilungspflicht für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten vorgesehen werden.

## § 22 Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Amtszulage nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wird. Die Verleihung von Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 7 setzt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 eine besondere Qualifizierung voraus, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 nicht vorliegen. Die Verleihung von Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 14 setzt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 eine besondere Qualifizierung voraus, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nicht vorliegen. Die Anforderungen an diese Qualifizierung sind in den Laufbahnvorschriften allgemein festzulegen; die Zuständigkeit für diese Regelungen kann in den Laufbahnvorschriften ganz oder

## § 21 Dienstliche Beurteilung

unverändert

## § 22 Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Amtszulage nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wird. Die Verleihung von Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 8 setzt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 eine besondere Qualifizierung voraus, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 nicht vorliegen. Die Verleihung von Ämtern ab der Besoldungsgruppe B 2 setzt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 eine besondere Qualifizierung voraus, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nicht vorliegen. Die Anforderungen an diese Qualifizierung sind in den Laufbahn**verordnungen** allgemein festzulegen. Die Zuständigkeit für diese Regelungen kann in den Laufbahn**verordnungen**

teilweise auf die Fachministerien übertragen werden.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte hat während der Probezeit weit überdurchschnittliche Leistungen gezeigt,
3. vor Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten Dauer; dies gilt nicht für die Beamtinnen und Beamten, die sich in Tätigkeiten eines Dienstpostens der höheren Bewertung bereits bewährt haben, für die Beamtinnen und Beamten nach § 41 sowie für die Mitglieder des Landesrechnungshofes,
4. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, es sei denn, dass das derzeitige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden braucht.

(3) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 und Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 4 zulassen.

### § 23

#### Beförderungssperre zwischen zwei Mandaten

Legen Beamtinnen oder Beamte, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen oder die ohne Besoldung beurlaubt sind, ihr Mandat nieder und bewerben sie sich zu diesem Zeitpunkt

ganz oder teilweise auf die Fachministerien übertragen werden.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. unverändert
2. vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte hat während der Probezeit die Leistungsanforderungen **in einem außergewöhnlichen Maße übertroffen**,
3. unverändert
4. unverändert

(3) unverändert

### § 23

#### Beförderungssperre zwischen zwei Mandaten

unverändert

erneut um ein Mandat im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, ist eine Beförderung und eine Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

#### **§ 24 Aufstieg**

(1) Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 können auch ohne Erfüllung der für die Laufbahn vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen durch Aufstieg eine Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erwerben. Für den Aufstieg ist die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung zu verlangen. Nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften kann auch eine auf Ämter oder Verwendungsbereiche eingeschränkte Befähigung (Verwendungsaufstieg) erworben werden. Beim Verwendungsaufstieg kann auf die Ablegung einer Prüfung verzichtet werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstieg, die Gestaltung des Aufstiegsverfahrens und der Prüfung, den Erwerb der neuen Laufbahnbefähigung sowie die Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn sind in den Laufbahnvorschriften zu regeln. In den Laufbahnvorschriften kann die Zuständigkeit für diese Regelungen ganz oder teilweise auf die Fachministerien übertragen werden.

#### **§ 25 Fortbildung**

Die berufliche Entwicklung in der Laufbahn und der Aufstieg setzen die erforderliche Fortbildung voraus. Die Beamtinnen und Beamten

#### **§ 24 Aufstieg**

\_\_ Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 können auch ohne Erfüllung der für die Laufbahn vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen durch Aufstieg eine Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erwerben. Für den Aufstieg ist die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung zu verlangen. Nach Maßgabe der Laufbahn**verordnungen** kann auch eine auf Ämter oder Verwendungsbereiche eingeschränkte Befähigung (Verwendungsaufstieg) erworben werden. Beim Verwendungsaufstieg kann auf die Ablegung einer Prüfung verzichtet werden.

(2) wird gestrichen

#### **§ 25 Fortbildung**

**Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich darüber hinaus selbst**

sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich darüber hinaus selbst fortzubilden. Der Dienstherr hat durch geeignete Maßnahmen für die Fortbildung der Beamtinnen und Beamten zu sorgen.

### § 26

#### Benachteiligungsverbot, Nachteilsausgleich

(1) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und die Betreuung von Kindern oder die Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen dürfen sich bei der Einstellung und der beruflichen Entwicklung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 nicht nachteilig auswirken.

(2) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich ihre oder seine Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes verzögert hat, und hat sie oder er sich innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes beworben, so ist der Grad ihrer oder seiner fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie oder er sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes zugrunde zu legen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verzögerung der Einstellung wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

(3) Zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge

**fortzubilden. Die berufliche Entwicklung in der Laufbahn und der Aufstieg setzen die erforderliche Fortbildung voraus.** Der Dienstherr hat durch geeignete Maßnahmen für die Fortbildung der Beamtinnen und Beamten zu sorgen.

### § 26

#### Benachteiligungsverbot \_\_\_\_\_

(1) unverändert

(2) **Verzögert sich wegen der Geburt \_\_\_\_\_ eines Kindes eine Bewerbung um Einstellung in den öffentlichen Dienst und haben sich nach der Geburt des Kindes oder während der Zeit seiner Betreuung die fachlichen Einstellungs Voraussetzungen erhöht, so ist die fachliche Eignung anhand der Anforderungen zu prüfen, die zum Zeitpunkt einer möglichen Bewerbung vor der Geburt des Kindes bestanden haben. Satz 1 gilt nur, wenn die Bewerbung vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gestellt wird.** Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes zugrunde zu legen. Die Sätze 1 **bis 3** gelten **\_\_ im Fall der Verzögerung einer** Einstellung wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen **entsprechend.**

(3) Zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge

1. der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter achtzehn Jahren oder
2. der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

kann die Beamtin oder der Beamte ohne Mitwirkung des Landespersonalausschusses abweichend von § 22 Abs. 2 während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit befördert werden. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind in den Fällen des Nachteilsausgleichs für ehemalige Soldatinnen und ehemalige Soldaten nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz und dem Soldatenversorgungsgesetz sowie für ehemalige Zivildienstleistende nach dem Zivildienstgesetz und für Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz entsprechend anzuwenden.

### § 27 Laufbahnverordnungen

Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Laufbahnen. Dabei sind insbesondere zu regeln

1. die Einrichtung und die Gestaltung der Laufbahnen sowie die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter und der abweichenden Einstiegsämter und Endämter (§§ 13 und 15),
2. der Erwerb der Laufbahnbefähigung (§ 26 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes sowie §§ 14, 16 bis 18, 24, 31 und 32),

1. der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung oder tatsächlichen Pflege eines Kindes unter **18** Jahren oder
2. unverändert

kann die Beamtin oder der Beamte ohne Mitwirkung des Landespersonalausschusses abweichend von § 22 Abs. 2 während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit befördert werden. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind \_\_\_\_\_ für ehemalige Soldatinnen und ehemalige Soldaten \_\_\_\_\_, für ehemalige Zivildienstleistende \_\_\_\_\_ und für Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer \_\_\_\_\_ entsprechend anzuwenden.

### § 27 Laufbahnverordnungen

Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Laufbahnen. Dabei sind insbesondere zu regeln

1. die Einrichtung und die Gestaltung der Laufbahnen sowie die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter und der abweichenden Einstiegsämter und Endämter (§\_ 13 \_\_\_),
2. **besondere, für einzelne Laufbahnen fachlich bedingte Zugangsvoraussetzungen und den Erwerb der Laufbahnbefähigung** (§ 26 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes

- |  |   |
|--|---|
| <p>3. die Ausgestaltung und die Dauer eines Vorbereitungsdienstes sowie die Festsetzung der Dienstbezeichnungen während des Vorbereitungsdienstes,</p> <p>4. die abzulegenden Prüfungen, die Grundsätze der Bewertung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungsnachweisen, die Wiederholung von Prüfungen und die Rechtsfolgen des Nichtbestehens; in den Laufbahnvorschriften kann die Zuständigkeit für diese Regelungen ganz oder teilweise auf die Fachministerien übertragen werden,</p> <p>5. die Voraussetzungen für die Einstellung im jeweils ersten Beförderungsamts (§ 19),</p> <p>6. die Ausgestaltung der Probezeit, ihre Verlängerung und der Umfang der Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit auf die Probezeit (§ 20),</p> <p>7. die Voraussetzungen für Beförderungen (§ 22),</p> <p>8. der Zugang und das Verfahren für den Aufstieg, die Befähigungseinschränkungen beim Verwendungsaufstieg (§ 24) sowie die Durchführung und der Abschluss von nach bisherigem Recht bereits begonnener Aufstiegsverfahren,</p> | <p>sowie §§ 14 ___ bis 18, ___ 31 und 32),</p> <p>3. <b>das Rechtsverhältnis der oder des Betroffenen während der Ausbildung (§ 4)</b>, die Ausgestaltung und die Dauer eines Vorbereitungsdienstes sowie die Festsetzung der Dienstbezeichnungen während des Vorbereitungsdienstes,</p> <p>4. die abzulegenden <b>Laufbahnprüfungen</b>, die Grundsätze der Bewertung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungsnachweisen, die Wiederholung von Prüfungen und die Rechtsfolgen des Nichtbestehens; in den <b>Laufbahnverordnungen</b> kann die Zuständigkeit für diese Regelungen ganz oder teilweise auf die Fachministerien übertragen werden,</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. die Ausgestaltung der Probezeit, <b>die Voraussetzungen für</b> ihre Verlängerung und der Umfang der Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit auf die Probezeit (§ 20),</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. <b>die Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstieg, die Gestaltung des Aufstiegsverfahrens und der Prüfung, den Erwerb der neuen Laufbahnbefähigung, die Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn sowie</b> die Befähigungseinschränkungen beim Verwendungsaufstieg (§ 24) und die Durchführung und den Abschluss von nach bisherigem Recht bereits begonnenen Aufstiegsverfahren; <b>in den Laufbahnverordnungen kann diese Zuständigkeit ganz oder teilweise auf die Fachministerien übertragen werden,</b></p> |
|--|---|

9. die Grundsätze der Fortbildung (§ 25),
10. die Einzelheiten des Benachteiligungsverbotes und des Nachteilsausgleichs (§ 26) und
11. die Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen.

### § 28

#### Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen

Das Fachministerium trifft im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung. Dabei sollen, unter Berücksichtigung der Regelungen der Laufbahnverordnungen, insbesondere geregelt werden

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung,
2. das Rechtsverhältnis der oder des Betroffenen während der Ausbildung (§ 4),
3. die Ausgestaltung der Ausbildung, einschließlich der theoretischen und praktischen Ausbildung,
4. die Anrechnung von Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit sowie sonstiger förderlicher Zeiten

9. unverändert
10. die Einzelheiten des Benachteiligungsverbotes \_\_\_\_ (§ 26) und
11. **den Nachteilsausgleich** zugunsten von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten **Beamtinnen und Beamten**.

**Für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe und das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann eine Altersgrenze festgelegt werden.**

### § 28

#### Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen

Das Fachministerium trifft im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung. Dabei sollen \_\_\_\_\_ insbesondere geregelt werden

1. unverändert
2. wird gestrichen
2. die Ausgestaltung der Ausbildung, einschließlich der theoretischen und praktischen Ausbildung,
3. die Anrechnung von Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit sowie sonstiger förderlicher Zeiten

auf die Dauer der Ausbildung und

5. die Ausgestaltung von Prüfungen, insbesondere deren Abnahme, die Bewertung von Prüfungsleistungen, das Bestehen und Nichtbestehen sowie die Wiederholung von Prüfungen, Rechtsfolgen des Nichtbestehens, die Folgen von Versäumnissen und Unregelmäßigkeiten.

Eine Altersgrenze für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann festgelegt werden.

#### Kapitel 4

#### Abordnung, Versetzung und Körperschaftsumbildung

##### § 29 Grundsatz

(1) Die Vorschriften in diesem Kapitel gelten für Abordnungen, Versetzungen und Umbildungen von Körperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Abordnungen und Versetzungen werden von der abgebenden Stelle verfügt. Ist mit der Abordnung oder Versetzung ein Wechsel des Dienstherrn verbunden, darf sie nur im schriftlichen Einverständnis mit der aufnehmenden Stelle verfügt werden.

##### § 30 Abordnung

(1) Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechen-

auf die Dauer der Ausbildung und

4. die Ausgestaltung von Prüfungen, insbesondere deren Abnahme, die Bewertung von Prüfungsleistungen, das Bestehen und Nichtbestehen sowie die Wiederholung von Prüfungen, Rechtsfolgen des Nichtbestehens, die Folgen von Versäumnissen und Unregelmäßigkeiten.

\_\_\_ Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst **können Altersgrenzen** festgelegt werden.

#### Kapitel 4

#### Abordnung, Versetzung und Körperschaftsumbildung

##### § 29 Grundsatz

(1) wird gestrichen

\_\_\_ Abordnungen und Versetzungen werden von der abgebenden Stelle verfügt. Ist mit der Abordnung oder Versetzung ein Wechsel des Dienstherrn verbunden, darf sie nur **nach** \_\_\_ schriftlichem Einverständnis \_\_\_ des aufnehmenden **Dienstherrn** verfügt werden.

##### § 30 Abordnung

unverändert

den Tätigkeit an eine andere Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen ist eine Abordnung vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Werden Beamtinnen oder Beamte zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, finden auf sie die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Beamtinnen und Beamten entsprechende Anwendung, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist oder das den beamtenrechtlichen Status erfassende Grundverhältnis der Beamtin oder des Beamten nicht berührt ist.

### **§ 31 Versetzung**

(1) Beamtinnen und Beamte können auf ihren Antrag oder aus dienstlichen Gründen in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden,

### **§ 31 Versetzung**

(1) unverändert

für die sie die Befähigung besitzen.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen und Beamte auch ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt derselben oder einer anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden. Besitzen die Beamtinnen und Beamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, sind sie verpflichtet, an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(3) Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamtinnen oder Beamte, deren Aufgabengebiete davon berührt sind, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte. Ämter der Besoldungsordnung A gelten dabei als durchlaufen. Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

### § 32

#### Umbildung von Körperschaften

(1) Für die Umbildung von Körperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelten die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) unverändert

(3) Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamtinnen oder Beamte, deren Aufgabengebiete davon berührt sind, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte. Ämter der Besoldungsordnung A gelten dabei als durchlaufen. Absatz 2 Satz 2 **gilt entsprechend**.

(4) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein Amt **im Bereich** eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

### § 32

#### Umbildung von Körperschaften

(1) Für die Umbildung von Körperschaften \_\_\_ gelten die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit oder Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Falle des § 16 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes mit dem Übertritt, in den Fällen des § 16 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes mit der Bestimmung derjenigen Beamtinnen und Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; entsprechendes gilt in den Fällen des § 16 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes. § 43 Abs. 2 Satz 1 ist anzuwenden.

(3) § 31 Abs. 3 gilt entsprechend.

**Kapitel 5**  
**Beendigung des Beamtenverhältnisses**

**Abschnitt 1**  
**Entlassung und Verlust der Beamtenrechte**

**§ 33**  
**Entlassung kraft Gesetzes**

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1, 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen und stellt den Tag der

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit oder Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde **und Planstellen aus Anlass der Auflösung oder der Umbildung wegfallen**. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Falle des § 16 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes mit dem Übertritt, in den Fällen des § 16 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes mit der Bestimmung derjenigen Beamtinnen und Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; Entsprechendes gilt in den Fällen des § 16 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes. \_\_\_\_\_

(3) unverändert

**Kapitel 5**  
**Beendigung des Beamtenverhältnisses**

**Abschnitt 1**  
**Entlassung und Verlust der Beamtenrechte**

**§ 33**  
**Entlassung kraft Gesetzes**  
**(§ 22 BeamStG)**

(1) unverändert

Beendigung des Beamtenverhältnisses fest.

(2) Für die Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes ist die oberste Dienstbehörde zuständig.

(3) Im Falle des § 22 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes kann die oberste Dienstbehörde die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit anordnen.

(4) Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihnen

1. das Bestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung oder
2. das endgültige Nichtbestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung oder Zwischenprüfung

bekannt gegeben worden ist. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 endet das Beamtenverhältnis jedoch frühestens nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit.

### § 34 Entlassung durch Verwaltungsakt

(1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie zur Zeit der Ernennung als Inhaberin oder Inhaber eines Amtes, das kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, Mitglied des Deutschen

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Beamtinnen auf Widerruf \_\_\_ und Beamte auf Widerruf \_\_\_, **die den Vorbereitungsdienst ableisten**, sind mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihnen

1. unverändert

2. unverändert

bekannt gegeben worden ist. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 endet das Beamtenverhältnis jedoch frühestens nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit.

### § 34 Entlassung durch Verwaltungsakt (§ 23 BeamtStG)

(1) unverändert

Bundestages oder des Europäischen Parlaments oder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes waren und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist ihr Mandat niederlegen.

(2) Die Erklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes kann, solange die Entlassungsverfügung der Beamtin oder dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der oder dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der für die Entlassung zuständigen Behörde auch nach Ablauf dieser Frist. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Beamtinnen und Beamten ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt haben, längstens drei Monate, bei Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei dem beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an Hochschulen bis zum Ablauf des Semesters oder Trimesters.

(3) Die Frist für die Entlassung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes beträgt bei einer Beschäftigungszeit

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
2. von mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss,
3. von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im

(2) Die Erklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes kann, solange die Entlassungsverfügung der Beamtin oder dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der oder dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der für die Entlassung zuständigen Behörde auch nach Ablauf dieser Frist. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch **so lange** hinausgeschoben werden, bis die Beamtinnen und Beamten ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt haben, längstens **aber** drei Monate, bei Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Lehrerinnen und Lehrern \_\_\_\_\_ bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei dem \_\_\_\_\_ wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an Hochschulen bis zum Ablauf des Semesters oder Trimesters.

(3) Die Frist für die Entlassung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes beträgt bei einer Beschäftigungszeit **von**

1. unverändert
2. \_\_\_ mehr als drei Monaten **einen** Monat zum Monatsschluss,
3. \_\_\_ mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im

Beamtenverhältnis auf Probe bei demselben Dienstherrn.

(4) Im Falle des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes ist vor der Entlassung der Sachverhalt aufzuklären; die §§ 21 bis 29, 38 bis 40, 61 und 65 Abs. 3 des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend. Die Entlassung kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

(5) Für Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

### § 35

#### Zuständigkeit, Verfahren und Wirkung der Entlassung

(1) Die Entlassung nach § 23 des Beamtenstatusgesetzes wird von der Behörde verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre. Die Verfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen. Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist und in der Entlassungsverfügung kein späterer Zeitpunkt genannt ist, tritt die Entlassung im Falle des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes mit der Zustellung, im Übrigen mit Ablauf des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Entlassungsverfügung zugeht. Die Entlassung tritt mit der Zustellung ein, wenn sie im Falle des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes für die Inhaberin oder den Inhaber eines in § 41 genannten Amtes ausgesprochen wird.

(2) Nach der Entlassung haben frühere Beamtinnen und frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des früheren Dienstherrn, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie dürfen die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit

Beamtenverhältnis auf Probe bei demselben Dienstherrn.

(4) Im Falle des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes \_\_\_\_\_ **gelten** die §§ 21 bis 29, 38 bis 40, 61 und 65 Abs. 3 des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt \_\_\_\_ entsprechend. Die Entlassung kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

(5) unverändert

### § 35

#### Zuständigkeit, Verfahren und Wirkung der Entlassung

(1) Die Entlassung nach § 23 des Beamtenstatusgesetzes wird von der Behörde verfügt, die für die Ernennung zuständig **ist**. Die Verfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen. Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist und in der Entlassungsverfügung kein späterer Zeitpunkt genannt ist, tritt die Entlassung im Falle des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes mit der Zustellung, im Übrigen mit Ablauf des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Entlassungsverfügung zugeht. Die Entlassung tritt mit der Zustellung ein, wenn sie im Falle des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes für **eine Beamtin** oder **einen Beamten im Sinne des § 41** \_\_\_\_ ausgesprochen wird.

(2) Nach der Entlassung haben frühere Beamtinnen und frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des früheren Dienstherrn, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt **ist**. **Sie** dürfen die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verlie-

dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihnen die Erlaubnis nach § 61 Abs. 4 erteilt worden ist.

### **§ 36 Ausscheiden bei Wahlen**

Werden Beamtinnen oder Beamte mit Dienstbezügen in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt und ist deren Amt nach dem Recht dieses Landes mit dem Mandat unvereinbar, gelten die für in den Landtag von Sachsen-Anhalt gewählte Beamtinnen und Beamte maßgebenden Vorschriften des § 21 Abs. 3 und der §§ 35 bis 37 und 40 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt entsprechend.

### **§ 37 Wirkung des Verlustes der Beamtenrechte und eines Wiederaufnahmeverfahrens**

(1) Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes, so haben frühere Beamtinnen und frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des früheren Dienstherrn, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie dürfen die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

(2) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so hat die Beamtin oder der Beamte, sofern sie oder er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Lauf-

henen Titel nur führen, wenn ihnen die Erlaubnis nach § 61 Abs. 4 erteilt worden ist.

### **§ 36 Ausscheiden bei Wahlen**

Werden Beamtinnen oder Beamte mit Dienstbezügen in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt und ist deren Amt nach dem Recht **des anderen** Landes mit dem Mandat unvereinbar, gelten \_\_\_\_\_ § 21 Abs. 3 und **die** §§ 35 bis 37 und 40 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt entsprechend.

### **§ 37 Wirkung des Verlustes der Beamtenrechte und eines Wiederaufnahmeverfahrens (§ 24 BeamtStG)**

(1) unverändert

(2) Wird eine Entscheidung **über den** Verlust der Beamtenrechte \_\_\_\_\_ **in einem** Wiederaufnahmeverfahren **aufgehoben** \_\_\_\_\_, so hat die Beamtin oder der Beamte, sofern sie oder er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn und mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie

bahn und mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt. Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält die Beamtin oder der Beamte, auch für die zurückliegende Zeit, die Leistungen des Dienstherrn, die ihr oder ihm aus dem bisherigen Amt zugestanden hätten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit, Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe sowie Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf; für Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit jedoch nur insoweit, als ihre Amtszeit noch nicht abgelaufen ist. Ist das frühere Amt einer Beamtin auf Zeit oder eines Beamten auf Zeit inzwischen neu besetzt, so hat sie oder er für die restliche Dauer der Amtszeit Anspruch auf rechtsgleiche Verwendung in einem anderen Amt; steht ein solches Amt nicht zur Verfügung, stehen ihr oder ihm nur die in Satz 2 geregelten Ansprüche zu.

(3) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, verliert die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm nach Absatz 2 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden. Satz 1 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe oder von Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art.

### **§ 38 Gnadenrecht**

(1) Der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten steht hin-

das bisherige Amt. Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält die Beamtin oder der Beamte, auch für die zurückliegende Zeit, die Leistungen des Dienstherrn, die ihr oder ihm aus dem bisherigen Amt zugestanden hätten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamtinnen \_\_\_\_ auf Widerruf und Beamte auf Widerruf. Ist das frühere Amt einer Beamtin auf Zeit oder eines Beamten auf Zeit inzwischen neu besetzt, so hat sie oder er für die restliche Dauer der Amtszeit Anspruch auf rechtsgleiche Verwendung in einem anderen Amt; steht ein solches Amt nicht zur Verfügung, stehen ihr oder ihm nur die in Satz 2 geregelten Ansprüche zu.

(3) unverändert

### **§ 38 Gnadenrecht**

unverändert

sichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§ 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 37 Abs. 1) das Gnadenrecht zu. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann die Ausübung dieser Befugnis übertragen.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, gelten von diesem Zeitpunkt ab § 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 37 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## Abschnitt 2 Ruhestand und einstweiliger Ruhestand

### § 39 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

(1) Für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit bildet die Vollendung des 65. Lebensjahres die Altersgrenze. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden. Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Abweichend hiervon treten Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in welchem die Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand.

(2) Die für die Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand zuständige Behörde kann mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten oder auf Antrag der Beamtin oder des Beamten im dienstlichen Interesse den Eintritt in den Ruhestand um bis zu

## Abschnitt 2 Ruhestand und einstweiliger Ruhestand

### § 39 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 25 BeamtStG)

(1) \_\_\_ Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit **erreichen mit** Vollendung des 65. Lebensjahres die Altersgrenze, **soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.** Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Abweichend hiervon treten Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer \_\_\_\_\_ mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, das \_\_\_ wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in welchem die Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand.

(2) unverändert

drei Jahre hinausschieben; die Beamtin oder der Beamte kann jederzeit verlangen, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres in den Ruhestand versetzt zu werden. Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand gestellt werden.

#### **§ 40 Ruhestand auf Antrag**

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. § 39 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 41 Einstweiliger Ruhestand**

Ämter im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind

1. Staatssekretärin oder Staatssekretär,
2. Präsidentin oder Präsident des Landesverwaltungsamtes,
3. Leiterin oder Leiter des Presse- und Informationsamtes der Landesregierung und

#### **§ 40 Ruhestand auf Antrag**

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. § 39 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) unverändert

#### **§ 41 Einstweiliger Ruhestand (§ 30 BeamtStG)**

**Folgende Ämter sind** Ämter im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes \_\_\_\_:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

4. Leiterin oder Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung im Ministerium des Innern.

#### § 42

#### **Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften**

Für die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, gilt § 32 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

#### § 43

#### **Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden**

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können im Falle des § 31 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes nur in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn die Auflösung der Behörde auf landesrechtlicher Vorschrift beruht.

(2) Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist nur zulässig, soweit aus Anlass der Auflösung oder Umbildung Planstellen wegfallen. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung oder Umbildung der Behörde erfolgen.

4. unverändert

#### § 42

#### **Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften (§ 18 BeamtStG)**

Für die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, gilt § 32 Abs. 2 \_\_\_\_\_ entsprechend.

#### § 43

#### **Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden (§ 31 BeamtStG)**

- (1) unverändert

- (2) unverändert

**§ 44****Beginn des einstweiligen Ruhestandes**

Der einstweilige Ruhestand beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben wird. Ein späterer Zeitpunkt kann festgesetzt werden; in diesem Falle beginnt der einstweilige Ruhestand spätestens mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Bekanntgabe folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes zurückgenommen werden.

**Abschnitt 3**  
**Dienstunfähigkeit**

**§ 45****Verfahren bei Dienstunfähigkeit**

(1) Bestehen Zweifel an der dauernden Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der oder des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls dies aus ärztlicher Sicht für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. Kommt die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund dieser Verpflichtung nicht nach, kann sie oder er so behandelt werden, als ob Dienstunfähigkeit vorläge.

(2) Die Frist nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes beträgt sechs Monate.

(3) Die oder der Dienstvorgesetzte stellt aufgrund des ärztlichen Gutachtens (§ 49) die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Be-

**§ 44****Beginn des einstweiligen Ruhestandes**

unverändert

**Abschnitt 3**  
**Dienstunfähigkeit**

**§ 45**

**Verfahren bei Dienstunfähigkeit**  
**(§ 26 BeamtStG)**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die oder der Dienstvorgesetzte stellt aufgrund des ärztlichen Gutachtens **im Sinne des § 49\_** die Dienstunfähigkeit der Beamtin

amten fest. Die nach § 50 Abs. 2 zuständige Behörde entscheidet über die Versetzung in den Ruhestand. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung der oder des Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(4) Werden Rechtsbehelfe gegen die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand eingelegt, so werden mit Beginn des auf die Zustellung der Verfügung folgenden Monats die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen.

#### **§ 46 Begrenzte Dienstfähigkeit**

(1) Von einer eingeschränkten Verwendung nach § 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes soll abgesehen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten nach § 26 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(2) Die §§ 45 und 49 gelten entsprechend. § 75 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass von der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach § 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes auszugehen ist.

#### **§ 47 Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe**

In den Fällen des § 28 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes trifft die

oder des Beamten fest. Die nach § 50 Abs. 2 zuständige Behörde entscheidet über die Versetzung in den Ruhestand. **Sie** ist an die Erklärung der oder des Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(4) unverändert

#### **§ 46 Begrenzte Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG)**

(1) unverändert

(2) Die §§ 45 und 49 gelten entsprechend. § 76 Abs. 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass von der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 \_\_ unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach § 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes auszugehen ist.

#### **§ 47 Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe (§ 28 BeamtStG)**

In den Fällen des § 28 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes trifft die

Entscheidung die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde

1. bei unmittelbaren Landesbeamtinnen und unmittelbaren Landesbeamten im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und
2. bei mittelbaren Landesbeamtinnen und mittelbaren Landesbeamten im Einvernehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde.

Bei Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften und der Landkreise ist die beabsichtigte Maßnahme abweichend von Satz 1 Nr. 2 der Aufsichtsbehörde vor Durchführung anzuzeigen.

#### § 48

#### Erhaltung und Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, zur Vermeidung drohender Dienstunfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen; ihnen können entsprechende Weisungen erteilt werden. Aufwendungen für angeordnete oder vom Dienstherrn genehmigte Rehabilitationsmaßnahmen nach Satz 1 oder § 29 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes trägt, sofern keine anderen Ansprüche bestehen, der Dienstherr.

(2) Die Frist nach § 29 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes beträgt fünf Jahre ab Eintritt in den Ruhestand.

(3) Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt in den Ruhestand ist

Entscheidung die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde

1. unverändert
2. unverändert

Bei Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften und der Landkreise ist die beabsichtigte Maßnahme abweichend von Satz 1 Nr. 2 der Aufsichtsbehörde \_\_\_\_ anzuzeigen.

#### § 48

#### Erhaltung und Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 BeamtStG)

(1) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, zur Vermeidung drohender Dienstunfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen; ihnen können entsprechende Weisungen erteilt werden. Aufwendungen für angeordnete oder vom Dienstherrn genehmigte Rehabilitationsmaßnahmen nach Satz 1 oder § 29 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes trägt **der Dienstherr, soweit kein Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge besteht.**

(2) unverändert

(3) unverändert

eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten zulässig.

### § 49 Ärztliche Untersuchung

(1) Für die nach den §§ 26, 27 und 29 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 45 Abs. 1 und § 107 zu treffende Entscheidung gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

(2) Wird eine ärztliche Untersuchung nach Absatz 1 durchgeführt, teilt die Ärztin oder der Arzt der oder dem Dienstvorgesetzten die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung und die in Frage kommenden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit mit, soweit deren Kenntnis für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Die Mitteilung nach Satz 1 ist in einem gesonderten und verschlossenen Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zur Personalakte zu nehmen. Die nach Satz 1 übermittelten Daten dürfen nur für die nach den §§ 26, 27 und 29 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 45 Abs. 1 und § 107 zu treffende Entscheidung verarbeitet oder genutzt werden.

(3) Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten hinzuweisen. Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten auf Wunsch oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einer zu ihrer oder seiner Vertretung befugten Person eine Kopie der aufgrund dieser Vorschrift an die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten erteilten Auskünfte.

### § 49 Ärztliche Untersuchung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf **den Zweck der Untersuchung** und die **Mitteilungspflicht gegenüber der** Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten hinzuweisen. Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten auf Wunsch oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einer zu ihrer oder seiner Vertretung befugten Person eine Kopie der **Mitteilung** an die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten **nach Absatz 2**.

#### Abschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen

##### § 50 Beginn des Ruhestandes, Zuständigkeiten

(1) Der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand setzt eine Wartezeit von fünf Jahren nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes voraus. Die Wartezeit nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen sind, weil sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind; § 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und 3 sowie § 27 des Beamtenstatusgesetzes und § 46 gelten entsprechend.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, von der für die Ernennung zuständigen Behörde verfügt. Die Verfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Der Ruhestand beginnt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Monats, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten zugestellt worden ist. Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Beamtin oder des Beamten kann ein anderer Zeitpunkt festge-

#### Abschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen

##### § 50 Wartezeit, Versetzung in den Ruhestand (§ 32 BeamStG)

(1) Der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand setzt eine Wartezeit von fünf Jahren nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes voraus. Die Wartezeit \_\_\_\_ gilt als erfüllt, wenn Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen sind, weil sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind; § 26 Abs. 1 Satz 3, \_\_\_\_ Abs. 2 und 3 **und** § 27 des Beamtenstatusgesetzes **sowie** § 46 gelten entsprechend.

(2) \_\_\_\_ Die Verfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) **Wird eine Beamtin oder ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so beginnt der** Ruhestand \_\_\_\_, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Monats, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten zugestellt worden ist. Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zu-

setzt werden.

**Kapitel 6**  
**Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis**

**Abschnitt 1**  
**Allgemeines**

**§ 51**  
**Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung**

(1) Die Genehmigung nach § 37 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes erteilt die oberste Dienstbehörde, bei mittelbaren Landesbeamtinnen und mittelbaren Landesbeamten die Aufsichtsbehörde, wenn nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft andernfalls der Erfolg ihres Ermittlungsverfahrens gefährdet werden könnte.

(2) Über die Versagung der Genehmigung nach § 37 Abs. 4 und 5 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.

(3) Sind Aufzeichnungen (§ 37 Abs. 6 des Beamtenstatusgesetzes) auf Bild-, Ton- oder Datenträgern gespeichert, die körperlich nicht herausgegeben werden können oder bei denen eine Herausgabe

stimmung der Beamtin oder des Beamten kann ein anderer Zeitpunkt festgesetzt werden.

**Kapitel 6**  
**Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis**

**Abschnitt 1**  
**Allgemeines**

**§ 51**  
**Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung**  
**(§ 37 BeamStG)**

(1) **Für die Erteilung und die Versagung der Genehmigung nach § 37 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes ist abweichend von § 8 Abs. 2 bei unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten die oberste Dienstbehörde zuständig**, wenn nach Einschätzung der antragstellenden Staatsanwaltschaft andernfalls der Erfolg des Ermittlungsverfahrens gefährdet werden könnte. **Für mittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass an Stelle der obersten Dienstbehörde die Aufsichtsbehörde zuständig ist.**

(2) Über die Versagung der Genehmigung nach § 37 Abs. 4 und 5 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde, **soweit in Absatz 1 nichts anderes bestimmt ist.**

(3) Sind Aufzeichnungen **im Sinne des § 37 Abs. 6 des Beamtenstatusgesetzes** auf Bild-, Ton- oder Datenträgern gespeichert, die körperlich nicht herausgegeben werden können oder bei denen ei-

nicht zumutbar ist, so sind diese Aufzeichnungen auf Verlangen dem Dienstherrn zu übermitteln und zu löschen. Die Beamtin oder der Beamte hat auf Verlangen über die nach Satz 1 zu löschenden Aufzeichnungen Auskunft zu geben.

## **§ 52 Diensteid**

(1) Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, meine Kraft dem Volk und dem Land Sachsen-Anhalt zu widmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu wahren und zu verteidigen, Gerechtigkeit gegenüber jedermann zu üben und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

(2) Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung: „So wahr mir Gott helfe“ oder ohne sie geleistet werden.

(3) Erklärt eine Beamtin oder ein Beamter, dass sie oder er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, kann sie oder er anstelle der Worte „Ich schwöre“ eine andere Beteuerungsformel sprechen.

(4) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes eine Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Die Beamtin oder der Beamte hat, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, dass sie oder er ihre oder seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.

ne Herausgabe nicht zumutbar ist, so sind diese Aufzeichnungen auf Verlangen dem Dienstherrn zu übermitteln und zu löschen. Die Beamtin oder der Beamte hat auf Verlangen über die nach Satz 1 zu löschenden Aufzeichnungen Auskunft zu geben.

## **§ 52 Diensteid (§ 38 BeamtStG)**

(1) unverändert

(2) Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung: „So wahr mir Gott helfe“ \_\_\_\_\_ geleistet werden.

(3) unverändert

(4) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes eine Ausnahme **von** § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Die Beamtin oder der Beamte hat, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, dass sie oder er ihre oder seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.

**§ 53**  
**Verbot der Führung der Dienstgeschäfte**

Wird einer Beamtin oder einem Beamten die Führung ihrer oder seiner Dienstgeschäfte verboten, so können ihr oder ihm auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in den Diensträumen oder dienstlichen Unterkünften und die Führung der dienstlichen Ausweise und Abzeichen untersagt werden.

**§ 54**  
**Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken  
und sonstigen Vorteilen**

(1) Die Zustimmung zu Ausnahmen nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes erteilt die oberste Dienstbehörde oder die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde. Die Befugnis kann auf andere Behörden übertragen werden.

(2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

**§ 53**  
**Verbot der Führung der Dienstgeschäfte**  
**(§ 39 BeamtStG)**

unverändert

**§ 54**  
**Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken  
und sonstigen Vorteilen**  
**(§ 42 BeamtStG)**

(1) unverändert

(2) unverändert

**§ 55**  
**Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und**  
**Ruhestandsbeamten**

Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gilt als Dienstvergehen auch, wenn sie

1. entgegen § 29 Abs. 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes oder § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen oder
2. ihre Verpflichtung nach § 29 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes verletzen.

**§ 56**  
**Schadensersatz**

(1) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, in dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch gegenüber dem Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(2) Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Beamtin oder den Beamten über.

**§ 55**  
**Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und**  
**Ruhestandsbeamten**  
**(§ 47 BeamtStG)**

Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gilt als Dienstvergehen auch, wenn sie

1. unverändert
2. unverändert

**§ 56**  
**Schadensersatz**  
**(§ 48 BeamtStG)**

(1) unverändert

(2) unverändert

**§ 57****Befreiung von Amtshandlungen gegen sich selbst und gegen andere**

(1) Beamtinnen und Beamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen und Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

**§ 58****Wohnungswahl, Dienstwohnung**

(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann die Beamtin oder der Beamte angewiesen werden, dass die Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen ist.

**§ 59****Aufenthalt in erreichbarer Nähe**

Wenn und solange besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann die Beamtin oder der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe ihres oder

**§ 57****Befreiung und Ausschluss von Amtshandlungen \_\_\_\_\_**

(1) Beamtinnen und Beamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder **einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen** richten würden \_\_\_\_\_.

(2) unverändert

**§ 58****Wohnungswahl, Dienstwohnung**

unverändert

**§ 59****Aufenthalt in erreichbarer Nähe**

unverändert

seines Dienstortes aufzuhalten.

**§ 60**  
**Dienstkleidungsvorschriften**

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung Dienstkleidung zu tragen, wenn dies bei der Ausübung des Dienstes üblich oder erforderlich ist.

**§ 61**  
**Amtsbezeichnung**

(1) Beamtinnen und Beamte führen im Dienst die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes. Diese dürfen sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach dem Wechsel in ein anderes Amt dürfen sie die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Ist das neue Amt mit einem geringeren Endgrundgehalt verbunden, darf neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ geführt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 führen Beamtinnen und Beamte aus den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes für die Zeit ihrer Verwendung in der Verfassungsschutzbehörde im Dienst die ihrer Amtsbezeichnung vergleichbare Amtsbezeichnung der Laufbahnen des allgemeinen Verwaltungsdienstes; bei einer Verwendung in einer Justizvollzugsanstalt führen sie im Dienst die ihrer Amtsbezeichnung vergleichbare Amtsbezeichnung der Laufbahn des allgemeinen Justizvollzugsdienstes. Im Übrigen bleibt ihre Rechtsstellung unberührt.

(3) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbe-

**§ 60**  
**Dienstkleidungsvorschriften**

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet \_\_\_\_\_ Dienstkleidung zu tragen, wenn dies bei der Ausübung des Dienstes üblich oder erforderlich ist.

**§ 61**  
**Amtsbezeichnung**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

zeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiter führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(4) Einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten kann die für sie oder ihn zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die frühere Beamtin oder der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

(5) Nach dem Besoldungsrecht erforderliche oder zulässige Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen werden vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch allgemeine Anordnung festgelegt.

(6) Eine Amtsbezeichnung des bisherigen einfachen Dienstes darf in der Laufbahngruppe 1 nicht mehr verwendet werden, wenn es in derselben Fachrichtung und Besoldungsgruppe eine Amtsbezeichnung des bisherigen mittleren Dienstes gibt. Eine Amtsbezeichnung des bisherigen gehobenen Dienstes darf in der Laufbahngruppe 2 nicht mehr verwendet werden, wenn es in derselben Fachrichtung und Besoldungsgruppe eine Amtsbezeichnung des bisherigen höheren Dienstes gibt. Amtsbezeichnungen, die nach den Sätzen 1 und 2 nicht mehr verliehen werden dürfen, werden weiter geführt, wenn das betroffene Amt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen wurde und die Beamtin oder der Beamte nichts Gegenteiliges beantragt.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Eine Amtsbezeichnung des bisherigen einfachen Dienstes darf in der Laufbahngruppe 1 nicht mehr verwendet werden, wenn es in derselben Fachrichtung und Besoldungsgruppe eine Amtsbezeichnung des bisherigen mittleren Dienstes gibt. Eine Amtsbezeichnung des bisherigen gehobenen Dienstes darf in der Laufbahngruppe 2 nicht mehr verwendet werden, wenn es in derselben Fachrichtung und Besoldungsgruppe eine Amtsbezeichnung des bisherigen höheren Dienstes gibt. Amtsbezeichnungen, die nach den Sätzen 1 und 2 nicht mehr **verwendet** werden dürfen, werden weiter geführt, wenn das betroffene Amt vor dem **1. Februar 2010** verliehen wurde und die Beamtin oder der Beamte nichts Gegenteiliges beantragt.

**§ 62  
Dienstzeugnis**

Beamtinnen und Beamten wird auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der bekleideten Ämter erteilt, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse haben oder das Beamtenverhältnis beendet ist. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die erbrachten Leistungen Auskunft geben.

**Abschnitt 2  
Arbeitszeit und Urlaub**

**§ 63  
Arbeitszeit**

(1) Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten unter Beachtung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9). Dabei hat sie insbesondere Bestimmungen zu treffen über

1. die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit,
2. die Möglichkeiten und Grenzen der flexiblen Ausgestaltung der Arbeitszeit,
3. die Verteilung der Arbeitszeit,

**§ 62  
Dienstzeugnis**

unverändert

**Abschnitt 2  
Arbeitszeit und Urlaub**

**§ 63  
Arbeitszeit**

(1) **Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt für Beamtinnen und Beamte regelmäßig 40 Stunden.** Die Landesregierung **wird ermächtigt**, \_\_\_\_ durch Verordnung \_\_\_\_ unter Beachtung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. \_\_ L 299 **vom 18.11.2003**, S. 9) Näheres über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten zu regeln. Dabei **soll** sie insbesondere Bestimmungen \_\_\_\_ treffen über

1. die **abweichende** Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit **für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten**,
2. unverändert
3. die Verteilung der Arbeitszeit **und**

4. die Bezugszeiträume und

5. die Ruhepausen und sonstigen Ruhezeiten.

(2) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Entschädigung über die individuelle wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit im Umfang von mehr als einem Achtel der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit im Monat beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die individuelle wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu 480 Stunden im Jahr eine Mehrarbeitsvergütung erhalten.

(3) Wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann die nach diesem Gesetz zulässige Teilzeitbeschäftigung auch in der Weise bewilligt werden, dass während des einen Teils des Bewilligungszeitraumes die Arbeitszeit erhöht (Ansparphase) und diese angesparte Arbeitszeit während des anderen Teils des Bewilligungszeitraumes durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst (Freistellungsphase) ausgeglichen wird (Blockmodell).

(4) Die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung kann, abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

4. wird gestrichen

4. die Ruhepausen und sonstigen Ruhezeiten.

(2) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne **Ausgleich** über die individuelle wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit im Umfang von mehr als einem Achtel der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit im Monat beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die individuelle wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen **Umfang von bis zu 480 Stunden geleisteter Mehrarbeit** im Jahr eine Mehrarbeitsvergütung erhalten.

(3) wird gestrichen

(4) wird gestrichen

während des Bewilligungszeitraumes

1. das Beamtenverhältnis endet,
2. eine Versetzung zu einem anderen Dienstherrn erfolgt,
3. ein Urlaub nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 oder ein langfristiger Urlaub nach einer anderen Vorschrift bewilligt wird oder
4. dienstliche Gründe dies erfordern und die Beamtin oder der Beamte zustimmt oder
5. ein besonderer Härtefall eintritt, sodass der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist und die Beamtin oder der Beamte den Widerruf beantragt.

Ein Widerruf des Blockmodells während der Ansparphase erfolgt mit Wirkung für den gesamten Bewilligungszeitraum unter Neufestsetzung der Arbeitszeit in dem bis zum Zeitpunkt des Widerrufs tatsächlich geleisteten Umfang. Ein Widerruf des Blockmodells während der Freistellungsphase erfolgt nur für den Zeitraum der Ansparphase, der nicht durch eine Freistellung vom Dienst ausgeglichen wurde; dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten durch die Freistellung vom Dienst als ausgeglichen. Die Arbeitszeit wird entsprechend dem in der Ansparphase geleisteten und nicht durch eine Freistellung vom Dienst ausgeglichenen Arbeitszeitumfang festgesetzt.

**§ 64**  
**Teilzeitbeschäftigung**

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und bis zur jeweils beantragten Dauer gewährt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Während der Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 dürfen Nebentätigkeiten nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie es vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und vollzeitbeschäftigten Beamten gestattet ist. § 75 Abs. 2 Satz 4 ist anzuwenden. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit durch die Tätigkeiten dienstliche Pflichten nicht verletzt werden.

(3) Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung kann nachträglich beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung soll zugelassen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

**§ 64**  
**Teilzeitbeschäftigung**  
**(§ 43 BeamtStG)**

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 \_\_\_ und bis zur jeweils beantragten Dauer gewährt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Während der Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 dürfen Nebentätigkeiten nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie es vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und vollzeitbeschäftigten Beamten gestattet ist. § 76 Abs. 1 Satz 3 **gilt entsprechend**. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit durch die Tätigkeiten dienstliche Pflichten nicht verletzt werden.

(3) unverändert

**(4) Wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann die nach diesem Gesetz zulässige Teilzeitbeschäftigung auch in der Weise bewilligt werden, dass während des einen Teils des Bewilligungszeitraumes die Arbeitszeit erhöht (Ansparphase) und diese angesparte Arbeitszeit während des anderen Teils**

des Bewilligungszeitraumes durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst (Freistellungsphase) ausgeglichen wird (Blockmodell).

(5) Die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung kann\_ abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes\_ auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes

1. das Beamtenverhältnis endet,
2. eine Versetzung zu einem anderen Dienstherrn erfolgt,
3. ein Urlaub nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 oder ein langfristiger Urlaub nach einer anderen Vorschrift bewilligt wird oder
4. dienstliche Gründe dies erfordern und die Beamtin oder der Beamte zustimmt oder
5. ein besonderer Härtefall eintritt, sodass der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist und die Beamtin oder der Beamte den Widerruf beantragt.

Ein Widerruf des Blockmodells während der Ansparphase erfolgt mit Wirkung für den gesamten Bewilligungszeitraum unter Neufestsetzung der Arbeitszeit in dem bis zum Zeitpunkt des Widerrufs tatsächlich geleisteten Umfang. Ein Widerruf des Blockmodells während der Freistellungsphase erfolgt nur für den Zeitraum der Ansparphase, der nicht durch eine Freistellung vom Dienst ausgeglichen wurde; dabei gelten die un-

### § 65

#### Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder
2. Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) § 64 Abs. 2 ist für eine Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Es dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(3) Während der Zeit der Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 2 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechen-

mittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten durch die Freistellung vom Dienst als ausgeglichen. Die Arbeitszeit wird entsprechend dem in der Ansparphase geleisteten und nicht durch eine Freistellung vom Dienst ausgeglichenen Arbeitszeitumfang festgesetzt.

### § 65

#### Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 **\_\_ (unterhälftige Teilzeitbeschäftigung)** oder
2. unverändert

zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) unverändert

(3) unverändert

der Anwendung der Beihilfenvorschriften für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.

(4) § 64 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Dienstherr hat durch geeignete Maßnahmen den aus familiären Gründen Beurlaubten die Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern.

### **§ 66 Altersteilzeit**

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn

1. sie das 50. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,
3. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2012 beginnt und
4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) unverändert

(5) unverändert

### **§ 66 Altersteilzeit**

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Dringende dienstliche Belange stehen einer Bewilligung insbesondere dann entgegen, wenn im Falle der Durchführung der Altersteilzeitbeschäftigung im Blockmodell die Notwendigkeit der Wiederbesetzung der Planstelle während der Freistellungsphase nicht ausgeschlossen werden kann. Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 kann nur im Blockmodell bewilligt werden; die Beamtinnen und Beamten haben während der Ansparphase mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Dienst zu leisten. Im Fall des § 65 Abs. 1 Nr. 1 oder einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit müssen die Beamtinnen und Beamten mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung Dienst leisten; geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit bleiben außer Betracht.

(2) Beamtinnen und Beamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist Altersteilzeit nach Maßgabe des Absatzes 1 zu bewilligen.

(3) § 64 Abs. 2 gilt entsprechend.

Dringende dienstliche Belange stehen einer Bewilligung insbesondere dann entgegen, wenn im Falle der Durchführung der Altersteilzeitbeschäftigung im Blockmodell die Notwendigkeit der Wiederbesetzung der Planstelle während der Freistellungsphase nicht ausgeschlossen werden kann. Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 \_\_\_ kann nur im Blockmodell bewilligt werden; die Beamtinnen und Beamten haben während der Ansparphase mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 \_\_\_ Dienst zu leisten. Im Fall des § 65 Abs. 1 Nr. 1 oder einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit müssen die Beamtinnen und Beamten mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung Dienst leisten; geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit bleiben außer Betracht.

(2) unverändert

(3) unverändert

**(4) Werden die Altersgrenzen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 und § 106 verändert und betreffen die Änderungen Beamtinnen und Beamte, denen nach dem 31. Januar 2010 Altersteilzeitbeschäftigung bewilligt wurde, ändert sich deren Bewilligungszeitraum entsprechend. Für Beamtinnen und Beamte mit einer Altersteilzeitbeschäftigung in Form des Blockmodells nach § 64 Abs. 4 ist die Dauer der Anspar- und Freistellungsphase entsprechend anzugleichen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bereits in die Freistellungsphase eingetreten ist.**

**§ 67**  
**Urlaub ohne Dienstbezüge**

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) § 64 Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 68**  
**Höchstdauer von Beurlaubung und unterhäftiger Teilzeit**

(1) Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 (unterhäftige Teilzeitbeschäftigung), Urlaub nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 und Urlaub nach § 67 Abs. 1 dürfen insgesamt die Dauer von 17 Jahren nicht überschreiten. Dabei bleibt eine unterhäftige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit unberücksichtigt.

(2) Der Bewilligungszeitraum kann bei Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an staatlichen Hochschulen bis zum

**§ 67**  
**Urlaub ohne Dienstbezüge**

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann **auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge**

1. \_\_\_\_\_ bis zu **einem Umfang** von insgesamt sechs Jahren,
2. nach Vollendung des 50. Lebensjahres **für den Zeitraum**, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, \_\_\_\_\_

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) § 64 Abs. 2 und 3 Satz 2 **und § 65 Abs. 3 gelten** entsprechend.

**§ 68**  
**Höchstdauer von Beurlaubung und unterhäftiger Teilzeit**

(1) **Unterhäftige** Teilzeitbeschäftigung \_\_\_\_\_ nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 \_\_\_\_\_, Urlaub nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 und Urlaub nach § 67 Abs. 1 dürfen insgesamt **einen Umfang** von 17 Jahren nicht überschreiten. Dabei bleibt eine unterhäftige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit unberücksichtigt.

(2) Der Bewilligungszeitraum kann bei Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Lehrerinnen und Lehrern \_\_\_\_\_ bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an staatlichen Hochschulen bis zum Ende des lau-

Ende des laufenden Semesters oder Trimesters ausgedehnt werden.

### **§ 69**

#### **Hinweispflicht und Benachteiligungsverbot**

(1) Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung nach den §§ 64 bis 67 beantragt, ist die Beamtin oder der Beamte auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen.

(2) Die Reduzierung der Arbeitszeit nach den §§ 64, 65 oder 67 darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten mit reduzierter Arbeitszeit gegenüber Beamtinnen und Beamten mit wöchentlicher Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

### **§ 70**

#### **Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung**

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Verliert die Beamtin oder der Beamte wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes ihren oder seinen Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht ausgeschlossen.

fenden Semesters oder Trimesters ausgedehnt werden.

### **§ 69**

#### **Hinweispflicht und Benachteiligungsverbot**

(1) unverändert

(2) Die Reduzierung der Arbeitszeit nach den §§ 64, 65 oder 67 darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten mit reduzierter Arbeitszeit gegenüber Beamtinnen und Beamten mit wöchentlicher Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 \_\_\_ ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

### **§ 70**

#### **Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung**

unverändert

## § 71 Urlaub

(1) Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Einzelheiten der Gewährung von Erholungsurlaub, insbesondere die Dauer des Erholungsurlaubs, die Gewährung von Zusatzurlaub, die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung und das Verfahren.

(2) Beamtinnen und Beamten kann Urlaub aus anderen Anlässen (Sonderurlaub) gewährt werden. Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Einzelheiten der Gewährung von Sonderurlaub, insbesondere die Voraussetzungen und die Dauer des Sonderurlaubs, das Verfahren sowie ob und inwieweit die Besoldung, die Beihilfe oder die Heilfürsorge während eines Sonderurlaubs zu belassen ist.

## § 72 Wahlvorbereitungs- und Mandatsurlaub

(1) Stimmt eine Beamtin oder ein Beamter ihrer oder seiner Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihr oder ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag zur Vorbereitung ihrer oder seiner Wahl Urlaub bis zu zwei Monaten unter Wegfall

## § 71 Urlaub (§ 44 BeamtStG)

(1) **Beamtinnen und Beamte, die während des gesamten Kalenderjahres tätig sind, haben einen Anspruch auf einen Erholungsurlaub von mindestens vier Wochen.** Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Einzelheiten der Gewährung des Erholungsurlaubs \_\_\_ **und eines Zusatzurlaubs zur Abgeltung der mit der Dienstausübung verbundenen besonderen Erschwernisse.** **Hierbei kann sie insbesondere Bestimmungen treffen über die näheren Voraussetzungen der Urlaubsgewährung, die Berechnung des Urlaubsanspruchs** und das Verfahren.

(2) Beamtinnen und Beamten kann **unbeschadet des § 72** Urlaub aus anderen Anlässen (Sonderurlaub) gewährt werden. Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Einzelheiten der Gewährung von Sonderurlaub, insbesondere die Voraussetzungen und die Dauer des Sonderurlaubs, das Verfahren sowie ob und inwieweit die Besoldung, die Beihilfe oder die Heilfürsorge während eines Sonderurlaubs zu belassen ist.

## § 72 Wahlvorbereitungs- und Mandatsurlaub

(1) Stimmt eine Beamtin oder ein Beamter ihrer oder seiner Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihr oder ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag zur Vorbereitung ihrer oder seiner Wahl Urlaub \_\_\_ unter Wegfall der Besoldung zu

der Besoldung zu gewähren. Während der Dauer desurlaubes besteht der Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge fort.

(2) Beamtinnen und Beamte, die in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt werden und deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach § 36 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf 40 v. H. der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zu ermäßigen oder

2. Urlaub ohne Besoldung

zu gewähren.

Der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. Satz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. § 21 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend. Auf Beamtinnen und Beamte, denen nach Satz 1 Nr. 2 Urlaub ohne Besoldung gewährt wird, ist § 37 Abs. 1, 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung oder eines nach den Vorschriften der Kommunalverfassungsgesetze gebildeten Ausschusses ist Beamtinnen und Beamten der erforderliche Urlaub unter Weitergewährung der Besoldung zu erteilen. Dies gilt auch für die von einer kommunalen Vertretung berufenen Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildet worden sind.

gewähren. Während der Dauer desurlaubes besteht der Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge fort.

(2) Beamtinnen und Beamte, die in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt werden **und deren Amt nach dem Recht des anderen Landes mit dem Mandat vereinbar ist**, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf 40 v. H. der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz **1** \_ zu ermäßigen oder

2. unverändert

zu gewähren.

Der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. Satz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Beamtinnen auf Widerruf \_\_\_ und Beamte auf Widerruf \_\_\_, **die den Vorbereitungsdienst ableisten**. § 21 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend. Auf Beamtinnen und Beamte, denen nach Satz 1 Nr. 2 Urlaub ohne Besoldung gewährt wird, ist § 37 Abs. 1, 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung oder eines nach den Vorschriften der Kommunalverfassungsgesetze gebildeten Ausschusses ist Beamtinnen und Beamten der erforderliche Urlaub unter Weitergewährung der Besoldung zu erteilen. Dies gilt auch für die von einer kommunalen Vertretung berufenen Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund besonderer **gesetzlicher Regelungen** gebildet worden sind.

**Abschnitt 3**  
**Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des**  
**Beamtenverhältnisses**

**§ 73**  
**Nebentätigkeiten**

- (1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.
- (2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.
- (3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.
- (4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft einer oder eines Angehörigen. Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Öffentliche Ehrenämter im Sinne des Absatzes 4 sind die als solche in Rechtsvorschriften bezeichneten Tätigkeiten, im Übrigen jede behördlich bestellte oder auf Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

**Abschnitt 3**  
**Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des**  
**Beamtenverhältnisses**  
**(§§ 40, 41 BeamtStG)**

**§ 73**  
**Nebentätigkeiten**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) Öffentliche Ehrenämter im Sinne des Absatzes 4 sind die als solche in **gesetzlichen Regelungen** bezeichneten Tätigkeiten, im Übrigen jede behördlich bestellte oder auf Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

**§ 74**  
**Pflicht zur Übernahme von Nebentätigkeiten**

(1) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten eine Nebentätigkeit im

1. öffentlichen Dienst,
2. Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,

zu übernehmen und fortzuführen, wenn diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Ausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

(2) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist jede Tätigkeit

1. für den Bund, ein Land oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Verbände, ausgenommen eine Tätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder deren Verbände,
2. für Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zumindest überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die zumindest überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
3. bei zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen, an

**§ 74**  
**Pflicht zur Übernahme von Nebentätigkeiten**

(1) unverändert

(2) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist jede Tätigkeit

1. für den Bund, ein Land oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder **für** deren Verbände,  
\_\_\_\_\_
2. unverändert
3. unverändert

denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne der Nummer 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,

4. bei natürlichen und juristischen Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne der Nummer 1 dienen.

### **§ 75**

#### **Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten**

(1) Soweit Beamtinnen und Beamte nicht zur Wahrnehmung von Nebentätigkeiten verpflichtet sind, bedarf deren Übernahme der vorherigen Genehmigung.

4. unverändert

**Davon ausgenommen ist eine Tätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder für deren Verbände.**

### **§ 75**

#### **Anzeigefreie Nebentätigkeiten**

**(1) Der Anzeigepflicht nach § 40 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes unterliegen nicht**

1. **Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte nach § 74 verpflichtet ist,**
2. **die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,**
3. **die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten und**
4. **unentgeltliche Nebentätigkeiten, ausgenommen:**
  - a) **Wahrnehmung eines nicht unter Nummer 1 fallenden Nebenamtes,**

- b) **Übernahme einer Testamentsvollstreckung oder einer anderen als in § 73 Abs. 4 genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft,**
- c) **gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten oder**
- d) **der Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein ähnliches Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.**

(2) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Nebentätigkeit mit dem Hauptamt in Zusammenhang steht. Sie ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,

**(2) Die Beamtin oder der Beamte hat auf Verlangen über eine ausgeübte anzeigefreie Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang sowie über die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, Auskunft zu erteilen.**

---



---



---



---

5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit führen kann,

6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 3 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 überschreitet.

(3) Die Genehmigung soll auf längstens drei Jahre befristet werden.

(4) Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

### § 76

#### Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten,
3. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(3) wird gestrichen

(4) wird gestrichen

### § 76

#### Verbot einer Nebentätigkeit\_\_

**(1) Eine Nebentätigkeit ist auch nach deren Übernahme zu untersagen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen liegt insbesondere vor, wenn eine Nebentätigkeit**

1. **nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,**
2. **die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,**
3. **in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde,**

**der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,**

- a) der Wahrnehmung eines nicht unter § 74 Abs. 1 fallenden Nebenamtes, einer Testamentsvollstreckung oder einer anderen als unter § 73 Abs. 4 fallenden Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft,
  - b) der Übernahme einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
  - c) des Eintritts in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein ähnliches Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft,
4. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
5. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit von wissenschaftlichem Hochschulpersonal und von Beamtinnen oder Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten.

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten sind nicht anzeigepflichtig.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 unterliegen nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten nicht anzeigepflichtig.

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
4. **die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten bei der dienstlichen Tätigkeit beeinflussen kann,**
5. **zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit führen kann oder**
6. **dem Ansehen der Verwaltung abträglich sein kann.**

**Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 liegt in der Regel vor, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 überschreitet.**

(2) **Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder**

gungspflichtige Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 sowie Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Nr. 2 der Anzeigepflicht, wenn ein Entgelt oder geldwerter Vorteil geleistet wird. Beamtinnen und Beamte haben Tätigkeiten nach Satz 1 vor ihrer Aufnahme unter Angabe von Art und Umfang sowie der voraussichtlichen Höhe des Entgeltes oder geldwerten Vorteils hieraus anzuzeigen.

(3) Aus begründetem Anlass kann von der Beamtin oder dem Beamten verlangt werden, über eine von ihr oder ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, Auskunft zu erteilen; die Auskunftspflicht kann auf die Entgelte und geldwerten Vorteile erstreckt werden.

(4) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt oder die konkrete Gefahr einer Verletzung besteht.

### § 77

#### **Ausübung von Nebentätigkeiten während der Arbeitszeit**

Eine Nebentätigkeit darf nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, sie wurde auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen oder die oder der Dienstvorgesetzte hat ein dienstliches Interesse an der Wahrnehmung der Nebentätigkeit anerkannt. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit vor- oder nachgeleistet wird.

**Vortragstätigkeiten sowie die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von wissenschaftlichem Hochschulpersonal dürfen nur untersagt werden, soweit die konkrete Gefahr besteht, dass bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.**

(3) wird gestrichen

(4) wird gestrichen

### § 77

#### **Ausübung von Nebentätigkeiten während der Arbeitszeit**

unverändert

**§ 78  
Verfahren**

Anzeigen, Anträge und Entscheidungen, die die Übernahme oder Ausübung einer Nebentätigkeit betreffen, bedürfen der Schriftform. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus vorzulegen; jede Änderung ist unverzüglich anzuzeigen.

**§ 79  
Regressanspruch für die Haftung aus angeordneten  
Nebentätigkeiten**

Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte die zum Schaden führende Handlung auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten vorgenommen hat.

**§ 80  
Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen  
Nebentätigkeiten**

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebentätigkeiten, die im Zusam-

**§ 78  
Verfahren**

unverändert

**§ 79  
Regressanspruch für die Haftung aus angeordneten  
Nebentätigkeiten**

unverändert

**§ 80  
Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen  
Nebentätigkeiten**

unverändert

menhang mit dem Hauptamt übertragen oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen worden sind.

### **§ 81**

#### **Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses**

(1) Die Anzeigepflicht für die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes besteht für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, wenn es sich um eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung handelt, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht. Abweichend von Satz 1 besteht die Anzeigepflicht für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand treten, für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Anzeige hat gegenüber der oder dem zuletzt zuständigen Dienstvorgesetzten zu erfolgen.

(2) Das Verbot nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird durch die zuletzt zuständige Dienstvorgesetzte oder den zuletzt zuständigen Dienstvorgesetzten ausgesprochen.

#### **Abschnitt 4 Fürsorge**

### **§ 82**

#### **Mutterschutz und Elternzeit**

(1) Die Landesregierung regelt durch Verordnung die der Eigenart

### **§ 81**

#### **Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses**

unverändert

#### **Abschnitt 4 Fürsorge (§ 45 BeamtStG)**

### **§ 82**

#### **Mutterschutz und Elternzeit**

unverändert

des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften

1. des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf Beamtinnen und Beamte.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 1 gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften zum Mutterschutz und zur Elternzeit weiter.

### § 83 Arbeitsschutz

(1) Die im Bereich des Arbeitsschutzes aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130, 2144), erlassenen Verordnungen gelten für die Beamtinnen und Beamten entsprechend, soweit die Landesregierung durch Verordnung nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes, insbesondere bei der Polizei, der Feuerwehr oder den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten, bestimmen, dass die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In der Verordnung ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheits-

### § 83 Arbeitsschutz

(1) Die im Bereich des Arbeitsschutzes aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel **15 Abs. 89** des Gesetzes vom **5. Februar 2009** (BGBl. I S. **160, 270**), erlassenen Verordnungen gelten für die Beamtinnen und Beamten entsprechend. **Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung abweichende Regelungen zu treffen, soweit die Eigenart des öffentlichen Dienstes dies erfordert.**

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung \_\_\_\_ bestimmen, dass **für bestimmte Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes, insbesondere bei der Polizei, der Feuerwehr oder den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten**, die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In der Verordnung ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der

schutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.

(3) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149, 2151), gilt für jugendliche Beamtinnen und jugendliche Beamte entsprechend. Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann die Landesregierung durch Verordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und jugendliche Polizeivollzugsbeamte bestimmen.

#### **Abschnitt 5 Personalakten**

##### **§ 84**

#### **Inhalt der Personalakten sowie Zugang zu Personalakten**

(1) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie über ehemalige Beamtinnen und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

(2) Andere Unterlagen als Personalaktendaten dürfen in die Perso-

Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.

(3) unverändert

#### **Abschnitt 5 Personalakten (§ 50 BeamtStG)**

##### **§ 84**

#### **Inhalt der Personalakten sowie Zugang zu Personalakten**

(1) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie über ehemalige Beamtinnen und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine **gesetzliche Regelung** dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der **vorherigen** Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

(2) unverändert

nalakte nicht aufgenommen werden. Die Personalakte kann in Teilen oder vollständig elektronisch geführt werden. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.

(3) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

(4) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, soweit dies zu diesen Zwecken erforderlich ist.

### **§ 85 Beihilfeunterlagen**

Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist

(3) unverändert

(4) unverändert

### **§ 85 Beihilfeunterlagen**

unverändert

von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn die oder der Beihilfeberechtigte und die oder der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

### § 86 Anhörung

Beamtinnen und Beamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen.

### § 87 Einsichtnahme in Personalakten

(1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte.

### § 86 Anhörung

Beamtinnen und Beamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen **gesetzlichen Regelungen** erfolgt. Ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen.

### § 87 Einsichtnahme in Personalakten

unverändert

(2) Bevollmächtigten der Beamtinnen und Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden. Der Beamtin oder dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer oder seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(4) Beamtinnen und Beamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Unterlagen, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Beamtinnen und Beamten Auskunft zu erteilen.

### § 88

#### **Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten**

(1) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde, dem Landespersonalausschuss oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das gleiche gilt für andere Behörden

### § 88

#### **Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten**

(1) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde, dem Landespersonalausschuss oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das Gleiche gilt für andere Behörden

desselben oder eines anderen Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, die Empfängerinnen oder Empfänger machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft und es besteht kein Grund zu der Annahme, dass das schutzwürdige Interesse der Beamtin oder des Beamten an der Geheimhaltung überwiegt. Inhalt und Empfängerin oder Empfänger der Auskunft sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

### **§ 89**

#### **Entfernung von Unterlagen aus Personalakten**

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Disziplingesetzes Sachsen-Anhalt nicht anzuwenden ist, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten oder
2. falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind

desselben oder eines anderen Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) unverändert

(3) unverändert

### **§ 89**

#### **Entfernung von Unterlagen aus Personalakten**

unverändert

oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 beginnt erneut, wenn neue Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift vorliegen oder ein Straf- oder Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist. Satz 2 gilt nicht, wenn sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch herausstellt.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### **§ 90 Aufbewahrungsfristen**

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung der Regelaltersgrenze, in den Fällen des § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes und des § 10 des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerinnen nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,

### **§ 90 Aufbewahrungsfristen**

unverändert

3. wenn nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(2) Zahlungsbegründende Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre, Unterlagen über Erholungsurlaub sind drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Versorgungsakten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

### § 91

#### Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten

(1) Personalaktendaten dürfen in automatisierten Verfahren nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach § 88 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 85 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personalaktendaten technisch und organisatorisch getrennt automatisiert verarbeitet

### § 91

#### Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten

(1) Personalaktendaten dürfen in automatisierten Verfahren nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach § 88 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere **gesetzliche Regelung** nichts anderes bestimmt ist.

(2) unverändert

und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz der Beamtin oder des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(5) Bei erstmaliger Speicherung ist den Beamtinnen und Beamten die Art der über sie nach Absatz 1 Satz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen sind sie zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßigen Empfängerinnen oder Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.

## **Kapitel 7 Beteiligung der Spitzenorganisationen**

### **§ 92 Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften**

(1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

## **Kapitel 7 Beteiligung der Spitzenorganisationen**

### **§ 92 Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (§ 53 BeamStG)**

(1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften **auf Landesebene** sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse **durch die obersten Landes-**

(2) Die obersten Landesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften kommen regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine und grundsätzliche Fragen des Beamtenrechts zusammen. Darüber hinaus können aus besonderem Anlass weitere Gespräche vereinbart werden.

(3) Die Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen werden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zugeleitet. Daneben kann auch eine mündliche Erörterung erfolgen. Vorschläge der Spitzenorganisationen, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden dem Landtag in der Vorlage unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

**behörden** zu beteiligen.

(2) unverändert

(3) Die Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen **durch die obersten Landesbehörden** werden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zugeleitet. Daneben kann auch eine mündliche Erörterung erfolgen. Vorschläge der Spitzenorganisationen, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden dem Landtag in der Vorlage unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

**(4) Das Beteiligungsverfahren mit den obersten Landesbehörden soll auf Verlangen der Spitzenorganisationen durch Vereinbarung ausgestaltet werden. Dabei sollen insbesondere der Zeitpunkt und die Frist der Beteiligung an den Entwürfen nach Absatz 3 Satz 1, die Anzahl der regelmäßigen Gespräche nach Absatz 2 Satz 1 bezogen auf einen festzulegenden Zeitraum und die jeweils daran teilnehmenden Funktionsebenen der Verwaltung sowie die Behandlung von Vorschlägen der Spitzenorganisationen zu allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen durch die obersten Landesbehörden vereinbart werden.**

**Kapitel 8**  
**Landespersonalausschuss**

**§ 93**

**Aufgaben des Landespersonalausschusses**

(1) Der Landespersonalausschuss wirkt an Personalentscheidungen mit dem Ziel mit, die einheitliche Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften sicher zu stellen. Er übt seine Tätigkeit unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

(2) Der Landespersonalausschuss hat neben den im Gesetz geregelten Zuständigkeiten die Befugnis, Empfehlungen zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu geben und hierzu Vorschläge zur Änderung, Ergänzung oder Neufassung zu unterbreiten. Weitere Aufgaben können ihm durch Gesetz oder Verordnung der Landesregierung übertragen werden.

(3) Über die Durchführung seiner Aufgaben erstattet der Landespersonalausschuss der Landesregierung Bericht.

**§ 94**  
**Mitglieder**

(1) Der Landespersonalausschuss besteht aus sieben ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Ständige ordentliche Mitglieder sind

1. die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs als Vorsitzende oder Vorsitzender,

**Kapitel 8**  
**Landespersonalausschuss**

**§ 93**

**Aufgaben des Landespersonalausschusses**

(1) Der Landespersonalausschuss wirkt an Personalentscheidungen mit dem Ziel mit, die einheitliche Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften **sicherzustellen**. Er übt seine Tätigkeit unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

(2) Der Landespersonalausschuss hat neben den im Gesetz geregelten Zuständigkeiten die Befugnis, Empfehlungen zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu geben und hierzu Vorschläge zur Änderung, Ergänzung oder Neufassung zu unterbreiten. Weitere Aufgaben können ihm durch **gesetzliche Regelungen** übertragen werden.

(3) unverändert

**§ 94**  
**Mitglieder**

unverändert

2. die Leiterinnen oder die Leiter der Dienstrechtsabteilungen der für Beamtenrecht und Finanzen zuständigen Ministerien.

Sie werden jeweils durch ihre Vertreterin oder ihren Vertreter im Hauptamt vertreten.

(3) Vier weitere ordentliche Mitglieder werden von der Landesregierung für die Dauer von vier Jahren berufen,

1. davon zwei Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der kommunalen Spitzenverbände und
2. zwei Mitglieder aufgrund von Vorschlägen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften auf Landesebene.

Für die weiteren Mitglieder sind entsprechend den vorstehenden Vorschriften Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen.

### **§ 95 Rechtsstellung der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus.

(2) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht dienstlich gemäßregelt, benachteiligt oder bevorzugt werden.

(3) Die Mitgliedschaft im Landespersonalausschuss endet

### **§ 95 Rechtsstellung der Mitglieder**

unverändert

1. durch Zeitablauf,
2. für Mitglieder nach § 94 Abs. 2 Satz 1 mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Hauptamt,
3. durch Abberufung durch die Landesregierung auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände oder der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften auf Landesebene oder
4. wenn das Mitglied in einem Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen das Mitglied in einem Disziplinarverfahren eine Disziplinarmaßnahme, die über einen Verweis hinausgeht, unanfechtbar ausgesprochen worden ist.

**§ 96**  
**Geschäftsordnung und Verfahren**

- (1) Der Landespersonalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Landespersonalausschusses oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Landespersonalausschusses leitet die Sitzungen. Sind beide verhindert, tritt an ihre Stelle das dienstälteste Mitglied.
- (4) Beauftragten der beteiligten obersten Dienstbehörde kann Gelegenheit zur Stellungnahme in der Sitzung gegeben werden.

**§ 96**  
**Geschäftsordnung und Verfahren**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Die oder der Vorsitzende des Landespersonalausschusses oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Landespersonalausschusses leitet die Sitzungen. Sind beide verhindert, tritt an ihre Stelle das dienstälteste **ständige ordentliche** Mitglied.
- (4) unverändert

**§ 97  
Beschlüsse**

(1) Soweit dem Landespersonalausschuss eine Entscheidungsbe-  
fugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Ver-  
waltungen.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Be-  
schlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitglie-  
dern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der  
oder des Vorsitzenden.

(3) Der Landespersonalausschuss hat das Recht, Beschlüsse von  
allgemeiner Bedeutung zu veröffentlichen.

**§ 98  
Beweiserhebung, Amtshilfe**

(1) Der Landespersonalausschuss kann zur Durchführung seiner  
Aufgaben in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Ver-  
waltungsgerichtsordnung Beweise erheben.

(2) Alle Dienststellen haben dem Landespersonalausschuss unent-  
geltlich Amtshilfe zu leisten, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen  
und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufga-  
ben erforderlich ist.

**§ 99  
Geschäftsstelle**

Beim für Beamtenrecht zuständigen Ministerium wird eine Ge-  
schäftsstelle eingerichtet, die die Sitzungen des Landespersonal-

**§ 97  
Beschlüsse**

unverändert

**§ 98  
Beweiserhebung, Amtshilfe**

unverändert

**§ 99  
Geschäftsstelle**

unverändert

ausschusses vorbereitet und seine Beschlüsse ausführt.

**Kapitel 9  
Beschwerdeweg und Rechtsschutz**

**§ 100  
Anträge und Beschwerden**

(1) Beamtinnen und Beamte können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Beschwerden gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten können bei der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

**§ 101  
Vertretung des Dienstherrn**

(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Beamtin oder der Beamte untersteht oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat. Bei Ansprüchen nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 53 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle das für Be-

**Kapitel 9  
Beschwerdeweg und Rechtsschutz**

**§ 100  
Anträge und Beschwerden**

unverändert

**§ 101  
Vertretung des Dienstherrn  
(§ 54 BeamtStG)**

(1) unverändert

(2) unverändert

amtenrecht zuständige Ministerium.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.

### **§ 102**

#### **Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen**

Verfügungen und Entscheidungen, die Beamtinnen und Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Beamtinnen und Beamten oder Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden.

### **Kapitel 10**

#### **Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen**

### **§ 103**

#### **Allgemeines**

Für die in diesem Kapitel genannten Beamtengruppen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(3) unverändert

### **§ 102**

#### **Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen**

unverändert

### **Kapitel 10**

#### **Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen**

### **§ 103**

#### **Allgemeines**

unverändert

**Abschnitt 1**  
**Beamtinnen und Beamte beim Landtag**

**§ 104**  
**Zuständigkeiten**

Beamtinnen und Beamte beim Landtag sind Landesbeamtinnen und Landesbeamte. Sie werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landtages ernannt, entlassen oder in den Ruhestand versetzt. Oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten beim Landtag ist die Präsidentin oder der Präsident des Landtages.

**Abschnitt 2**  
**Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte**

**§ 105**  
**Laufbahnen**

Abweichend von § 27 Satz 1 wird das Fachministerium ermächtigt, für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten durch Verordnung die Laufbahnen der Polizei zu regeln und, soweit die besonderen Verhältnisse des Polizeivollzugsdienstes dies erfordern, von den §§ 14 und 33 Abs. 4 Abweichendes zu bestimmen.

**§ 106**  
**Altersgrenze**

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebens-

**Abschnitt 1**  
**Beamtinnen und Beamte beim Landtag**

**§ 104**  
**Zuständigkeiten**

(1) Beamtinnen und Beamte beim Landtag sind Landesbeamtinnen und Landesbeamte. Sie werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landtages ernannt, entlassen oder in den Ruhestand versetzt. Oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten beim Landtag ist die Präsidentin oder der Präsident des Landtages.

**(2) Der Landtag ist Fachministerium im Sinne dieses Gesetzes.**

**Abschnitt 2**  
**Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte**

**§ 105**  
**Laufbahnen**

Abweichend von § 27 Satz 1 wird das Fachministerium ermächtigt, für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten durch Verordnung die Laufbahnen der Polizei zu regeln und, soweit die besonderen Verhältnisse des Polizeivollzugsdienstes **es** erfordern, **besondere gesundheitliche und physische Zugangsvoraussetzungen** zu bestimmen.

**§ 106**  
**Altersgrenze**

\_\_\_ Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebens-

jahr vollendet haben. § 39 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Laufbahngruppe 1 und der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegssamt, die bis zum 31. Dezember 2009 das 55. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 2009 gestellt werden.

### **§ 107 Polizeidienstunfähigkeit**

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind dienstunfähig, wenn sie den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügen und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangen (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.

### **§ 108 Gemeinschaftsunterkunft und -verpflegung**

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind auf Anordnung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, können dazu nur verpflichtet werden, wenn Übungen, besondere Einsätze oder Lehrgänge die Zusammenfassung erfordern.

jahr vollendet haben. § 39 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) wird gestrichen

### **§ 107 Polizeidienstunfähigkeit**

unverändert

### **§ 108 Gemeinschaftsunterkunft und -verpflegung**

unverändert

**§ 109  
Diensttausrüstung**

Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte kann angeordnet werden, dass sie außer Dienstkleidung eine Diensttausrüstung tragen.

**§ 110  
Dienstkleidung**

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten die Bekleidung und die Ausrüstung, die die besondere Art ihres Dienstes erfordert.

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Kriminaldienst kann als Aufwandsentschädigung ein Bekleidungszuschuss und ein Bewegungsgeld gewährt werden.

**§ 111  
Betreuung bei Übungen und besonderen Einsätzen**

Beamtinnen und Beamte, die zur wirtschaftlichen, technischen oder ärztlichen Betreuung von Polizeieinheiten bei Übungen oder besonderen Einsätzen herangezogen werden, sind auf Anordnung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Ihnen wird für die Dauer der Heranziehung Schutzbekleidung zur Verfügung gestellt und Heilfürsorge gewährt.

**§ 109  
Diensttausrüstung**

unverändert

**§ 110  
Dienstkleidung**

(1) unverändert

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Kriminaldienst kann als Aufwandsentschädigung ein Bekleidungszuschuss und ein Bewegungsgeld gewährt werden.

**§ 111  
Betreuung bei Übungen und besonderen Einsätzen**

unverändert

**§ 112**  
**Heilfürsorge**

**(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wird Heilfürsorge in der Zeit gewährt, in der sie Dienst- oder Anwärterbezüge erhalten. Nach § 106 Abs. 2 in den Ruhestand versetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wird bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 106 Abs. 1 Satz 1 Heilfürsorge gewährt. Satz 1 gilt auch für die in den Justizvollzugsdienst versetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten. Ein Anspruch auf Heilfürsorge besteht auch während der Elternzeit.**

**(2) Im Rahmen der Heilfürsorge werden grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen**

- 1. in Krankheits- und Pflegefällen,**
- 2. zur Vorbeugung von Krankheiten oder Behinderungen,**
- 3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und bei der nicht rechtswidrigen Sterilisation und**
- 4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen gewährt.**

**Die Angemessenheit der Aufwendungen beurteilt sich grundsätzlich nach den Regelungen der jeweils geltenden Sozialgesetzbücher, insbesondere des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Leistungsgewährung erfolgt grundsätzlich als Sach-**

**leistung.**

**(3) Es können Eigenbehalte bei der Leistungsgewährung und Belastungsgrenzen festgelegt werden. Eigenbehalte sind nicht abzuziehen bei Aufwendungen**

- 1. von Schwangeren im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,**
- 2. für ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten.**

**(4) Das für Beamtenrecht zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verordnung in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch sowie unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes die Gewährung von Heilfürsorge.**

**(5) In der Verordnung können bezüglich des Inhalts und Umfangs der Heilfürsorge Bestimmungen getroffen werden**

- 1. über die dem Grunde nach heilfürsorgefähigen Aufwendungen, insbesondere über die Beschränkung oder den Ausschluss der Heilfürsorgegewährung bei bestimmten Indikationen, für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden und für bestimmte Arzneimittel, insbesondere für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und solche, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht,**

2. für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind,
3. über Höchstbeträge,
4. über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung von Aufwendungen, die außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums entstanden sind,
5. über Eigenbehalte bis zu einer Belastungsgrenze.

**(6) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 4 gelten die Heilfürsorgebestimmungen für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Sachsen-Anhalt weiter.**

### **§ 112**

#### **Verbot der politischen Betätigung in Uniform**

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte dürfen sich in der Öffentlichkeit in Dienstkleidung nicht politisch betätigen. Das gilt nicht für die Ausübung des Wahlrechts.

### **§ 113**

#### **Verbot der politischen Betätigung in Uniform**

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte dürfen sich in der Öffentlichkeit in Dienstkleidung nicht politisch betätigen. Das gilt nicht für die Ausübung des **aktiven** Wahlrechts.

**Abschnitt 3**  
**Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes**

**§ 113**  
**Anwendung von Vorschriften**

(1) Für die Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, gelten die §§ 106 Abs. 1, 109, 110 Abs. 1 und, mit Ausnahme für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, 120 entsprechend.

(2) Für die übrigen Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes gelten die §§ 109 und 110 Abs. 1 entsprechend.

**Abschnitt 4**  
**Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes**

**§ 114**  
**Altersgrenze**

Für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 1 und des Werkdienstes im Justizvollzug der Laufbahngruppe 1 gilt § 106 Abs. 1 entsprechend.

**Abschnitt 3**  
**Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes**

**§ 114**  
**Anwendung von Vorschriften**

(1) Für die Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, gelten die §§ 106 \_\_\_\_, 109, 110 Abs. 1 und, mit Ausnahme für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, **§ 112** entsprechend.

(2) unverändert

**Abschnitt 4**  
**Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes**

**§ 115**  
**Altersgrenze**

Für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 1 und des Werkdienstes im Justizvollzug der Laufbahngruppe 1 gilt § 106 \_\_\_\_ entsprechend.

**Abschnitt 5**  
**Politische Beamtinnen und politische Beamte**

**§ 115**  
**Zuständigkeiten**

Für die Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 41 tritt an die Stelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung.

**Abschnitt 6**  
**Mitglieder des Landesrechnungshofs**

**§ 116**  
**Anwendung von Vorschriften**

Für die Mitglieder des Landesrechnungshofes gilt dieses Gesetz, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

**Abschnitt 7**  
**Steuerverwaltung**

**§ 117**  
**Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung**

Abweichend von § 27 wird das Fachministerium ermächtigt, durch Verordnung die Einzelheiten über die Laufbahnen der Steuerverwaltung zu regeln und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Bundes über die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten der Steuerverwaltung von § 13 Abs. 2 und § 14 Abweichendes zu bestimmen.

**Abschnitt 5**  
**Politische Beamtinnen und politische Beamte**

**§ 116**  
**Zuständigkeiten**

Für die Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 41 tritt an die Stelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung.

**Abschnitt 6**  
**Mitglieder des Landesrechnungshofs**

**§ 117**  
**Anwendung von Vorschriften**

Für die Mitglieder des Landesrechnungshofes gilt dieses Gesetz, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

**Abschnitt 7**  
**Steuerverwaltung**

**§ 118**  
**Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung**

Abweichend von § 27 **Satz 1** wird das Fachministerium ermächtigt, durch Verordnung die Einzelheiten über die Laufbahnen der Steuerverwaltung zu regeln und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Bundes über die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten der Steuerverwaltung von § 13 Abs. 2 und § 14 Abweichendes zu bestimmen.

**Kapitel 11**  
**Finanzielles Dienstrecht**

**§ 118**  
**Übergang von Schadensersatzansprüchen**

Werden Beamtinnen oder Beamte oder Versorgungsberechtigte oder deren Angehörige verletzt oder getötet, geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder
2. infolge der Körperverletzung oder Tötung

zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, geht der Anspruch auf sie über. Übergegangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

**§ 119**  
**Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen**

(1) Als Ergänzung der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge wird Beihilfe gewährt. Beihilfeberechtigt sind

**Kapitel 11**  
**Finanzielles Dienstrecht**

**§ 119**  
**Übergang von Schadensersatzansprüchen**

Werden Beamtinnen oder Beamte oder Versorgungsberechtigte oder deren Angehörige verletzt oder getötet, geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten \_\_\_\_\_ auf den Dienstherrn über, **soweit** dieser

1. unverändert
2. unverändert

zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, geht der Anspruch auf sie über. Übergegangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

**§ 120**  
**Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen**

(1) unverändert

1. Beamtinnen und Beamte,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
3. frühere Beamtinnen und frühere Beamte,

wenn und solange ihnen Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeiträge oder Übergangsgeld nach den besoldungs- oder versorgungsrechtlichen Vorschriften zustehen. Die Beihilfeberechtigung besteht auch, wenn die Bezüge nach Satz 2 wegen Elternzeit oder der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften nicht gezahlt werden.

(2) Beihilfe wird auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

1. die Ehegattin, der Ehegatte, die Eingetragene Lebenspartnerin oder der Eingetragene Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten, die oder der kein zur wirtschaftlichen Selbständigkeit führendes Einkommen hat, und
2. die im Familienzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften berücksichtigungsfähigen Kinder der oder des Beihilfeberechtigten.

Angehörige beihilfeberechtigter Waisen sind nicht berücksichtigungsfähig.

(3) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen

(2) unverändert

(3) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Krankheits- und Pflegefällen,</li> <li>2. zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder Behinderungen,</li> <li>3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch und</li> <li>4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.</li> </ol> <p>(4) Beihilfe wird als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) gewährt. Der Bemessungssatz beträgt für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beihilfeberechtigte 50 v. H.,</li> <li>2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Ausnahme der Waisen 70 v. H.,</li> <li>3. berücksichtigungsfähige Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner 70 v. H. und</li> <li>4. berücksichtigungsfähige Kinder sowie Waisen 80 v. H.</li> </ol> <p>Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für Beihilfeberechtigte 70 v. H. Dies gilt bei mehreren Beihilfeberechtigten nur für diejenigen, die den Familienschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften beziehen. Bei-</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. unverändert</li> <li>3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in <b>Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und der nicht rechtswidrigen Sterilisation</b> und</li> <li>4. unverändert</li> </ol> <p>(4) Beihilfe wird als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) gewährt. Der Bemessungssatz beträgt für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. unverändert</li> <li>3. berücksichtigungsfähige Ehegattinnen, Ehegatten, <b>Eingetragene</b> Lebenspartnerinnen und <b>Eingetragene</b> Lebenspartner 70 v. H. und</li> <li>4. unverändert</li> </ol> <p>Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für Beihilfeberechtigte 70 v. H. Dies gilt bei mehreren Beihilfeberechtigten nur für diejenigen, die den Familienschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften beziehen. Bei-</p>
--	---

hilfe kann in Pflegefällen in Form einer Pauschale gewährt werden, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert.

(5) Es können Eigenbehalte von den beihilfefähigen Aufwendungen oder der Beihilfe abgezogen und Belastungsgrenzen festgelegt werden. Beihilfe darf nur gewährt werden, wenn sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Zustehende Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 3 sind von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Heilfürsorge nach § 111 Satz 2 oder § 120 gewährt wird.

(6) Das für Finanzen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung die Beihilfegewährung, insbesondere die Höchstbeträge sowie den völligen oder teilweisen Ausschluss von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch

hilfe kann in Pflegefällen in Form einer Pauschale gewährt werden, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert.

(5) \_\_\_\_\_ Beihilfe darf nur gewährt werden, wenn sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Zustehende Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 3 sind von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Heilfürsorge nach § 111 Satz 2 oder § 112 gewährt wird.

**(6) Es können Eigenbehalte von den beihilfefähigen Aufwendungen oder der Beihilfe abgezogen und Belastungsgrenzen festgelegt werden. Eigenbehalte sind nicht abzuziehen bei Aufwendungen**

- 1. von Kindern und Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,**
- 2. von Schwangeren im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,**
- 3. für ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten.**

(7) Das für Finanzen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung die Beihilfegewährung \_\_\_\_\_ in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch sowie unter Berücksichtigung von Kindern **und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 des**

und die Berücksichtigung von Kindern.

**Beamtenstatusgesetzes. In der Verordnung können Bestimmungen getroffen werden**

**1. bezüglich des Inhalts und Umfangs der Beihilfegewährung**

- a) über die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen, insbesondere über die Beschränkung oder den Ausschluss der Beihilfegewährung bei bestimmten Indikationen, für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden und für bestimmte Arzneimittel, insbesondere für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und solche, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht,**
- b) für den Fall des Zusammentreffens mehrerer inhaltsgleicher Ansprüche auf Beihilfe in einer Person,**
- c) über Aufwendungen von berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 hinsichtlich der Einkommenshöhe,**
- d) über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung bestimmter Leistungen an Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten und die noch nicht über einen bestimmten Zeitraum hinweg ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt sind,**
- e) für Beamtinnen und Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind, und für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen,**

- f) über Höchstbeträge,**
  - g) über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung von Beihilfe für Aufwendungen, die außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums entstanden sind,**
  - h) über Eigenbehalte bis zu einer Belastungsgrenze,**
  - i) über die Regelung des Bemessungssatzes in besonderen Fällen;**
- 2. bezüglich des Verfahrens der Beihilfegewährung**
- a) über eine Ausschlussfrist und eine betragsmäßige Antragsgrenze für die Beantragung der Beihilfe,**
  - b) über die elektronische Erfassung und Speicherung von Anträgen und Belegen,**
  - c) über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wobei der Zugriff auf Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten zu beschränken ist,**
  - d) über die Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern und sonstigen Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit beantragter Maßnahmen oder einzelner Aufwendungen einschließlich der Übermittlung erforderlicher Daten, wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen.**

(7) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 6 gelten die für die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, früheren Beamtinnen und früheren Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften weiter.

### **§ 120 Heilfürsorge**

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wird Heilfürsorge in der Zeit gewährt, in der sie Dienst- oder Anwärterbezüge erhalten. Nach § 106 Abs. 2 in den Ruhestand versetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wird bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 106 Abs. 1 Satz 1 Heilfürsorge gewährt. Ein Anspruch auf Heilfürsorge besteht auch während der Elternzeit.

(2) Im Rahmen der Heilfürsorge werden grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Leistungen gewährt

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Vorbeugung von Krankheiten oder Behinderungen,
3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und

**Der Ausschluss oder die Beschränkung der Beihilfegewährung zu nachgewiesenen, medizinisch notwendigen und angemessenen Aufwendungen ist nur zulässig, soweit dies im Einzelfall nicht zu einer unzumutbaren Härte für die Beihilfeberechtigten oder ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen führt.**

(8) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 7 gelten die für die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, früheren Beamtinnen und früheren Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften weiter.

### **§ 120 Heilfürsorge**

wird gestrichen

## Schwangerschaftsabbruch und

### 4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.

Die Angemessenheit der Aufwendungen beurteilt sich grundsätzlich nach den Regelungen der jeweils geltenden Sozialgesetzbücher, insbesondere des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Leistungsgewährung erfolgt grundsätzlich als Sachleistung.

(3) Es können Eigenbehalte bei der Leistungsgewährung und Belastungsgrenzen festgelegt werden.

(4) Das für Beamtenrecht zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verordnung die Gewährung von Heilfürsorge. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach Satz 1 gelten die Heilfürsorgebestimmungen für die Polizeivollzugsbeamten des Landes Sachsen-Anhalt weiter.

### § 121

#### Reise- und Umzugskosten

(1) Beamtinnen, Beamte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte erhalten Reise-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden Rechtsvorschriften; dies gilt nicht für die Regelungen des dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes ist in Dienststellen, bei denen wegen struktureller Maßnahmen aufgrund des Gesetzes zur Einrichtung des Landesverwaltungsamtes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 352) ein Stellenabbau erfolgen muss, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zusage der Umzugskostenvergütung für einen Zeitraum von zwei Jahren vom Zeit-

### § 121

#### Reise- und Umzugskosten

(1) Beamtinnen, Beamte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte erhalten Reise-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden **gesetzlichen Regelungen**; dies gilt nicht für die Regelungen des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), **zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262)**. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes ist in Dienststellen, bei denen wegen struktureller Maßnahmen aufgrund des Gesetzes zur Einrichtung des Landesverwaltungsamtes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 352), **zuletzt geändert durch**

punkt der Versetzung nicht wirksam wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn der oder die Bedienstete umziehen will. Abweichend von Satz 1 werden die notwendigen Fahrkosten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 4 und Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes nur in Höhe der Kosten der billigsten Karte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Auf Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung nach § 1 Abs. 1 und § 8 des Bundesreisekostengesetzes kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein vor der Genehmigung einer Dienstreise oder einer Aus- und Fortbildungsreise erklärter Verzicht bedarf der Schriftform. Für die Rückzahlung von Umzugskostenvergütung steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes gleich.

(2) Durch Verordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums können

1. Zuständigkeiten, die in den gemäß Absatz 1 anzuwendenden Vorschriften den obersten Dienstbehörden zugewiesen sind, auf andere Behörden übertragen und eine in diesen Vorschriften vorgesehene Mitwirkung nächsthöherer Dienstbehörden bei der Entscheidung nachgeordneter Behörden ausgeschlossen werden,

**§ 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 48, 49),** ein Stellenabbau erfolgen muss, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zusage der Umzugskostenvergütung für einen Zeitraum von zwei Jahren vom Zeitpunkt der Versetzung nicht wirksam wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn der oder die Bedienstete umziehen will. Abweichend von Satz 1 werden die notwendigen Fahrkosten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 4 und Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes nur in Höhe der Kosten der billigsten Karte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Auf Reisekostenvergütung \_\_\_\_\_ nach § 3 Abs. 1 und § 11 des Bundesreisekostengesetzes kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein vor der Genehmigung einer Dienstreise oder einer Aus- und Fortbildungsreise erklärter Verzicht bedarf der Schriftform. Für die Rückzahlung von Umzugskostenvergütung steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes gleich.

(2) Durch Verordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums können

1. unverändert

- |  |   |
|--|---|
| <p>2. Behörden, die für die Gewährung, Berechnung und Zahlbarmachung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld zuständig sind, bestimmt werden,</p>  | <p>2. Behörden, die für <b>die Entscheidung über</b> die Gewährung <b>so wie Bestimmung der Höhe, Anordnung und Abrechnung von Reisekostenvergütung</b>, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld zuständig sind, bestimmt werden,</p>   |
| <p>3. für Dienstzweige, die nur im Land vorhanden sind, ergänzende Vorschriften erlassen werden, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in dem Dienstzweig erforderlich ist.</p>  | <p>3. unverändert</p>   |
| <p>(3) Durch Verordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in Anlehnung an den nach Absatz 1 geltenden Rechtsvorschriften abweichend geregelt werden; dabei kann bestimmt werden, dass</p> |   |
| <p>1. Tage- und Übernachtungsgeld, Trennungstagegeld und Verpflegungszuschuss in Fällen unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung und Unterkunft nicht, im Übrigen in Höhe von mindestens 60 v. H. der für die Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen vorgesehenen Beträge gewährt werden,</p>  | <p>1. unverändert</p>   |
| <p>2. Trennungsreisegeld nur in besonderen Fällen und nicht in voller Höhe gewährt wird,</p>   | <p>2. unverändert</p>   |
| <p>3. im Falle der Überweisung an eine Ausbildungsstelle im Ausland</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Fahrkosten nur für die Hinreise zur und für die Rückreise von der nächsten Grenzübergangsstelle erstattet werden,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Reisebeihilfen für Heimfahrten nicht gewährt werden,</p>   | <p>3. im Falle der Überweisung an eine Ausbildungsstelle im Ausland</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Fahrkosten nur für die Hinreise zur und für die Rückreise von der nächsten Grenzübergangsstelle erstattet werden,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) unverändert</p> |

c) Trennungsgeld an Beamtinnen und Beamte ohne Hausstand nicht gewährt wird.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Tagegeld gemäß § 6 des Bundesreisekostengesetzes in niedrigerer Höhe festzusetzen. Gleiches gilt für das Tagegeld gemäß § 7 des Bundesumzugskostengesetzes und für das Tagegeld und den Verpflegungszuschuss gemäß der §§ 3 und 6 der Trennungsgeldverordnung.

### § 122

#### Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material, Ablieferungspflicht

(1) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen vorheriger schriftlicher Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen

c) unverändert

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Tagegeld gemäß § 6 des Bundesreisekostengesetzes **für Fälle, in denen erfahrungsgemäß geringerer Aufwand als allgemein üblich entsteht**, in niedrigerer Höhe festzusetzen. Gleiches gilt für das Tagegeld gemäß § 7 des Bundesumzugskostengesetzes und für das Tagegeld und den Verpflegungszuschuss gemäß den §§ 3 und 6 der Trennungsgeldverordnung. **Die Herabsetzung der Tagegelder und des Verpflegungszuschusses darf höchstens 20 v. H. betragen.**

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die in § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes als Wegstreckenentschädigung genannten Beträge und den in § 5 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes genannten Höchstbetrag an veränderte wirtschaftliche oder steuerliche Verhältnisse anzupassen, um die Angemessenheit der Wegstreckenentschädigung sicherstellen zu können.

### § 122

#### Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material, Ablieferungspflicht

unverändert

Beamtinnen und Beamte bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist; das Entgelt kann pauschaliert und in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit oder bei Nebentätigkeiten, die auf Verlangen oder sonstige Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, entfallen. Es hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der den Beamtinnen und Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht. Es kann bestimmt werden, dass die Entgeltsätze auch durch Vereinbarung festgesetzt werden können.

(2) Beamtinnen und Beamte können verpflichtet werden, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der oder dem Dienstvorgesetzten die ihnen zugeflossenen Entgelte oder geldwerten Vorteile aus einer im öffentlichen Dienst ausgeübten oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeit anzugeben und eine erhaltene Vergütung ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen. Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung, ob und inwieweit die für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit erhaltene Vergütung abzuführen ist.

## Kapitel 12 Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 123 Übergangsregelung für Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, gelten anstelle des § 20 die § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 2 und 3 sowie § 22 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort.

(2) Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch kein Amt verliehen war, ist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes das Amt verliehen, das ihnen nach bisherigem Recht mit der Anstellung verliehen worden wäre.

(3) Auf Beamtinnen und Beamte, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Amt in leitender Funktion in einem Beamtenverhältnis auf Probe übertragen worden ist und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch in diesem Beamtenverhältnis befinden, ist § 112c des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

### § 124 Zuordnung der Laufbahngruppen

Beamtinnen und Beamte sowie Bewerberinnen und Bewerber im

## Kapitel 12 Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 123 Übergangsregelung für Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die vor **dem 1. Februar 2010** in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, **findet** anstelle des § 20 \_\_\_\_\_ **der § 22** des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt **weiterhin Anwendung. Die nach bisherigem Recht allgemein oder im Einzelfall festgesetzte Probezeit bleibt unverändert.**

(2) Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe, denen zum **1. April 2009** noch kein Amt verliehen war, ist mit **diesem Zeitpunkt** das Amt verliehen, das ihnen nach bisherigem Recht mit der Anstellung verliehen worden wäre.

(3) Auf Beamtinnen und Beamte, denen vor Inkrafttreten **des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts** ein Amt in leitender Funktion in einem Beamtenverhältnis auf Probe übertragen worden ist und die sich am **1. April 2009** noch in diesem Beamtenverhältnis befinden, ist § 112c des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt \_\_\_\_\_ anzuwenden.

### § 124 Zuordnung der Laufbahngruppen

unverändert

Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Laufbahnbefähigung nach bisherigem Recht erworben haben oder erwerben, besitzen die Befähigung für eine Laufbahn nach § 13. Dabei entspricht

1. die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt,
2. die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt,
3. die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt und
4. die Laufbahngruppe des höheren Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt.

### **§ 125**

#### **Übergangsregelung für die Berufung des Landespersonalausschusses**

Das nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zusätzlich zu berufende Mitglied ist auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Landesregierung zu berufen. Bis dahin bleibt der Landespersonalausschuss in seiner bisherigen Zusammensetzung beschlussfähig.

### **§ 2**

#### **Folgeänderungen**

(1) Das Ministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom

### **§ 125**

#### **Übergangsregelung für die Berufung des Landespersonalausschusses**

Das nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zusätzlich zu berufende Mitglied **und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sind** auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände innerhalb von drei Monaten nach **dem 1. Februar 2010** durch die Landesregierung zu berufen. Bis dahin bleibt der Landespersonalausschuss in seiner bisherigen Zusammensetzung beschlussfähig.

### **Artikel 2**

#### **Folgeänderungen**

(1) Das Ministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom

28. Januar 2000 (GVBl. LSA S. 128), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 236, 238), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 67 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 79 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 87a des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 118 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(2) Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 48), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 2 und 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 12 a Satz 1 wird die Angabe „die §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 32 des Landesbeamtengesetzes und § 131 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung“ ersetzt.

28. Januar 2000 (GVBl. LSA S. 128), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 236, 238), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 87a des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 119 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(2) Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel **1** des Gesetzes vom **26. Mai 2009** (GVBl. LSA S. **238**), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 **Halbsatz 2** wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
  - b) unverändert
2. unverändert

(3) Die Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
2. In § 58 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. In § 66 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 2 und 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. § 73 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 128 Abs. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz“ durch die Angabe „§ 32 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz“ und die Angabe „den §§ 128, 129 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 32 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 16, 17 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 81 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 2 und 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(3) Die Gemeindeordnung **in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009** (GVBl. LSA S. 383) \_\_\_\_\_ wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. § 73a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 128 Abs. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz“ durch die Angabe „§ 32 **des** Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 4 **des** Beamtenstatusgesetzes“ und die Angabe „den §§ 128, 129 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 32 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 16, 17 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
  - b) unverändert
5. In § 81 Abs. 1 Satz 3 **Halbsatz 2** wird die Angabe „§ 41 Abs. 2 und 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(4) Die Landkreisordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 522), wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Satz 2 werden die Wörter „Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
2. In § 47 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. In § 55 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 2 und 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. § 63 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „den §§ 128, 129 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 32 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 16, 17 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

(5) In § 6 Satz 3 des Anstaltsgesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136) wird die Angabe „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 32 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(4) Die Landkreisordnung **in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009**(GVBl. LSA S. 435) \_\_\_\_\_ wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 47 Abs. 3 Satz **3** wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. unverändert
4. unverändert

(5) In § 6 Satz 3 des Anstaltsgesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), **geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 253)**, wird die Angabe „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 32 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(6) Die Verordnung über die Laufbahn des Schul- und Schulaufsichtsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. September 1992 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2006 (GVBl. LSA S. 456), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch das Wort „Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
2. § 4a wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) In Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „diese“ durch das Wort „die“ ersetzt und nach dem Wort „Laufbahn“ die Wörter „der Fachpraxislehrerinnen und Fachpraxislehrer“ eingefügt.
3. § 4b wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) In Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „diese“ durch das Wort „die“ ersetzt und nach dem Wort „Laufbahn“ die Wörter „der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an berufsbildenden Schulen“ eingefügt.
4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird gestrichen.
  - b) Im bisherigen Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „diese“

(6) **In § 4 Abs. 2 der** Verordnung über die Laufbahn des Schul- und Schulaufsichtsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. September 1992 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2006 (GVBl. LSA S. 456), wird **das Wort „Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch das Wort „Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.**

1. entfällt
2. wird gestrichen
3. wird gestrichen
4. wird gestrichen

durch das Wort „die“ ersetzt und nach dem Wort „Laufbahn“ die Wörter „als Schulpsychologin oder Schulpsychologe“ eingefügt.

(7) In § 6 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes im Lande Sachsen-Anhalt vom 1. Februar 1993 (GVBl. LSA S. 12), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2001 (GVBl. LSA S. 301), wird der Klammerzusatz „(§ 32 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt)“ durch den Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.

(8) Die Urlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2001 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juni 2007 (GVBl. LSA S. 173, 174), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 werden die Wörter „Beamtengesetz Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamtengesetz“ ersetzt.
3. In § 9a Satz 1 werden die Wörter „Beamtengesetz Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamtengesetz“ ersetzt.

(9) In § 6 Nr. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten in der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Lande Sachsen-Anhalt vom 10. März 1994 (GVBl. LSA S. 480), geändert durch Nummer 82 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 139), wird die

(7) In § 6 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes im Lande Sachsen-Anhalt vom 1. Februar 1993 (GVBl. LSA S. 12), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2001 (GVBl. LSA S. 301), wird **die Angabe** „(§ 32 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt)“ durch **die Angabe** „(§ 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.

(8) unverändert

(9) In § 6 Nr. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten in der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Lande\_ Sachsen-Anhalt vom 10. März 1994 (GVBl. LSA S. 480), geändert durch Nummer 82 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 139), wird die

Angabe „§ 31 Abs. 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(10) § 10 der Verordnung über die Arbeitszeit von Beamten des Justizvollzugsdienstes vom 29. Mai 1995 (GVBl. LSA S. 146), geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1997 (GVBl. LSA S. 555), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 ist die Angabe „§ 72 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „§ 72 Abs. 2 Satz 2 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(11) In § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Dienstes im Land Sachsen-Anhalt vom 17. April 1997 (GVBl. LSA S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. März 2008 (GVBl. LSA S. 75), wird die Angabe „§ 32 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

(12) In § 2 der Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten vom 26. Juni 1997 (GVBl. LSA S. 590), geändert durch Nummer 89 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 139), wird die Angabe „§ 31 Abs. 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(13) In § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung

Angabe „§ 31 Abs. 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(10) § 10 der Verordnung über die Arbeitszeit von Beamten des Justizvollzugsdienstes vom 29. Mai 1995 (GVBl. LSA S. 146), geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1997 (GVBl. LSA S. 555), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 **wird** die Angabe „§ 72 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. unverändert

(11) unverändert

(12) unverändert

(13) unverändert

für die Laufbahn des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes im Land Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. März 2008 (GVBl. LSA S. 75), wird die Angabe „§ 32 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

(14) In § 8 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahnen des Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. September 1998 (GVBl. LSA S. 406) werden die Wörter „Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(15) Die Verordnung über die Arbeitszeit des Polizeivollzugsdienstes vom 18. Oktober 1999 (GVBl. LSA S. 329), zuletzt geändert durch Nummer 97 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 140), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 72 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 120 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

2. In § 14 Abs. 1 wird die Angabe „§ 75 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 59 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(14) unverändert

(15) Die Verordnung über die Arbeitszeit des Polizeivollzugsdienstes vom 18. Oktober 1999 (GVBl. LSA S. 329), \_\_\_\_\_ geändert durch Nummer 97 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 140), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 72 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 120 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 106 \_\_\_ des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

2. unverändert

(16) In § 16 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen vom 18. Juli 2000 (GVBl. LSA S. 447) wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes und des § 34 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(17) In § 15 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 4. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 522), geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2004 (GVBl. LSA S. 308), werden die Wörter „Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(18) In § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen umwelttechnischen Verwaltungsdienstes vom 19. Oktober 2004 (GVBl. LSA S. 748) wird die Angabe „§ 32 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

(19) Die Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006 (GVBl. LSA S. 89), geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2007 (GVBl. LSA S. 176), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.

(16) unverändert

(17) unverändert

(18) unverändert

(19) Die Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006 (GVBl. LSA S. 89), **zuletzt** geändert durch Verordnung vom **19. November 2008** (GVBl. LSA S. **394**), wird wie folgt geändert:

1. **In § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „\_\_\_\_\_ Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt\_“ durch das Wort „\_\_\_\_\_ Beamtenstatusgesetzes\_“ ersetzt.**

a) entfällt

- |  |  |
|--|--|
| <p>b) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.</p> | <p>b) entfällt</p>   |
| <p>2. In § 8 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 21 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt)“ durch den Klammerzusatz „(§ 19 des Landesbeamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.</p>                 | <p>2. In § 8 Abs. 3 wird <b>die Angabe</b> „(§ 21 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt)“ durch <b>die Angabe</b> „(§ 19 des Landesbeamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.</p>                       |
| <p>3. In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 31 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 3 des Landesbeamtenstatusgesetzes“ ersetzt.</p>             | <p>3. In § 10 Abs. 2 Satz 3 <b>Halbsatz 2</b> wird die Angabe „§ 31 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 3 des Landesbeamtenstatusgesetzes“ ersetzt.</p> |
| <p>4. In § 15 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 24 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtenstatusgesetzes“ ersetzt.</p>      | <p>4. unverändert</p>  |
| <p>5. In § 28 Abs. 2 wird das Wort „Beamtenstatusrahmengesetzes“ durch das Wort „Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.</p>   | <p>5. unverändert</p>  |
| <p>(20) Das Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) wird wie folgt geändert:</p>   | <p>(20) Das Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) wird wie folgt geändert:</p>   |
| <p>1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamtenstatusgesetzes“ ersetzt.</p>   | <p>1. unverändert</p>  |
| <p>2. § 2 wird wie folgt geändert:</p>   | <p>2. § 2 wird wie folgt geändert:</p>   |
| <p>a) In Absatz 1 werden jeweils der Klammerzusatz „(§ 77 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt)“ durch den Klam-</p>  | <p><b>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</b></p> <p>aa) In <b>den Nummern 1 und 2 Buchst. a</b> wird jeweils <b>die Angabe</b> „(§ 77 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-</p>            |

merzusatz „(§ 47 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes)“ und der Klammerzusatz „(§ 77 Abs. 2 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt)“ durch den Klammerzusatz „(§ 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 55 des Landesbeamtengesetzes)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 77 Abs. 2 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Abs. 3 und 4 des Beamtenstatusgesetzes bleibt unberührt.“

4. In § 8 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „oder Anstellung“ gestrichen.

5. In § 9 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „oder Anstellung“ gestrichen.

6. In § 15 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 31 Abs. 4 Satz 2 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und Beamte auf Widerruf nach § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 Satz 2 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „§ 34 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 des Landesbeamtengesetzes und Beamte auf Widerruf nach § 34 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1

Anhalt)“ durch **die Angabe** „(§ 47 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes)“ \_\_\_\_ ersetzt.

**bb) In Nummer 2 Buchst. b wird die Angabe** „(§ 77 Abs. 2 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt)“ durch **die Angabe** „(§ 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 55 des Landesbeamtengesetzes)“ **ersetzt**.

b) unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. In § 15 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 31 Abs. 4 Satz 2 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und Beamte auf Widerruf nach § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 Satz 2 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „§ 34 Abs. 4 Satz 1 \_\_\_\_\_ des Landesbeamtengesetzes und Beamte auf Widerruf nach § 34 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 \_\_\_\_\_

- |  |  |
|--|--|
| Halbsatz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.   | des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.  |
| 7. In § 16 Abs. 5 wird die Angabe „§ 90e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.                | 7. unverändert   |
| 8. In § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(§§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 32 des Landesbeamtengesetzes)“ ersetzt.   | 8. In § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird <b>die Angabe</b> „(§§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch <b>die Angabe</b> „(§ 32 des Landesbeamtengesetzes)“ ersetzt.   |
| 9. In § 40 Abs. 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 65 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt)“ durch den Klammerzusatz „(§ 75 des Landesbeamtengesetzes)“ ersetzt.  | 9. In § 40 Abs. 2 Satz 3 wird <b>die Angabe</b> „(§ 65 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt)“ durch <b>die Angabe</b> „(§ 75 des Landesbeamtengesetzes)“ ersetzt.  |
| 10. In § 71 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „gilt § 51 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „gelten § 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 37 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.        | 10. unverändert  |
| 11. In § 75 Abs. 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.  | 11. unverändert  |
| 12. In § 80 Abs. 2 wird die Angabe „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 32 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.   | 12. unverändert  |
| (21) Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2008 (GVBl. LSA S. 290, 291), wird wie folgt geändert: | (21) Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch <b>§ 2 Abs. 2</b> des Gesetzes vom <b>18. Februar 2009</b> (GVBl. LSA S. <b>48, 49</b> ), wird wie folgt geändert: |

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 45 und 46 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 23, 24, 45 und 46 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Anpassung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften  
an das Landesbeamtengesetz

(1) Soweit in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften auf die bisherigen Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes verwiesen wird, gelten als

1. Beamte und Beamtinnen des einfachen Dienstes

- a) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt bis einschließlich Besoldungsgruppe A 5 und
- b) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 6, sofern sie nicht den Beamten und Beamtinnen des mittleren Dienstes zuzurechnen sind;

2. Beamte und Beamtinnen des mittleren Dienstes

1. unverändert

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

**Geltung** besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften  
**hinsichtlich der bisherigen Laufbahngruppen**

(1) Soweit in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften auf die bisherigen Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes verwiesen wird, gelten als

1. unverändert

2. Beamte und Beamtinnen des mittleren Dienstes

- |   |  |
|---|--|
| <p>a) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 6, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie vor dem 1. April 2009 ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben oder sie vor dem 1. Januar 1999 in ein Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 des mittleren Dienstes eingestellt worden sind,</p> <p>b) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 und</p> <p>c) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9, sofern sie nicht den Beamten und Beamtinnen des gehobenen Dienstes zuzurechnen sind;</p> <p>3. Beamte und Beamtinnen des gehobenen Dienstes</p> <p>a) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben,</p> <p>b) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 und</p> <p>c) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13, sofern sie nicht den Beamten und Beamtinnen des höheren Dienstes zuzurechnen sind;</p> <p>4. Beamte und Beamtinnen des höheren Dienstes</p> | <p>a) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 6, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie vor dem 1. <b>Februar 2010</b> ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben oder sie vor dem 1. Januar 1999 in ein Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 des mittleren Dienstes eingestellt worden sind,</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. Beamte und Beamtinnen des höheren Dienstes</p> |
|---|--|

- a) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie vor dem 1. April 2009 ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben; ausgenommen hiervon sind Beamte und Beamtinnen mit den Eingangs- oder Einstiegsämtern Lehrer und Lehrerin, Sekundarschullehrer und Sekundarschullehrerin, Förderschullehrer und Förderschullehrerin sowie Oberlehrer im Justizvollzugsdienst und Oberlehrerin im Justizvollzugsdienst, und
- b) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W; ausgenommen hiervon sind Beamte und Beamtinnen mit den Eingangs- oder Einstiegsämtern Lehrer und Lehrerin, Sekundarschullehrer und Sekundarschullehrerin sowie Förderschullehrer und Förderschullehrerin.

(2) Einstiegsämter stehen Eingangsämtern im Sinne der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen gleich. Soweit sich aus den Besoldungsordnungen nichts anderes ergibt, stehen gleich:

1. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes,
2. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes,
3. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und

- a) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie vor dem 1. **Februar 2010** ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben; ausgenommen hiervon sind Beamte und Beamtinnen mit den Eingangs- oder Einstiegsämtern Lehrer und Lehrerin, Sekundarschullehrer und Sekundarschullehrerin, Förderschullehrer und Förderschullehrerin sowie Oberlehrer im Justizvollzugsdienst und Oberlehrerin im Justizvollzugsdienst, und

b) unverändert

(2) unverändert

- |   |  |
|---|--|
| <p>4. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des höheren Dienstes.“</p> <p>3. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 72b des Beamten-gesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 66 des Landesbeamten-gesetzes“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 42a des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt)“ durch den Klammerzusatz „(§ 27 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.</p> <p>4. § 4a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“, die Angabe „§ 42 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes“ und die Angabe „§ 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.</p> | <p>3. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 1 wird <b>die Angabe</b> „(§ 42a des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt)“ durch <b>die Angabe</b> „(§ 27 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.</p> <p>4. § 4a wird wie folgt geändert:</p> <p><b>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</b></p> <p><b>aa) Im einleitenden Text</b> wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ____ ersetzt.</p> <p><b>bb) In Nummer 2 Buchst. a wird</b> die Angabe „§ 42 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes“ <b>ersetzt</b>.</p> <p><b>cc) In Nummer 2 Buchst. c wird die</b> Angabe „§ 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.</p> |
|---|--|

- |   |   |
|---|---|
| <p>b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.</p>   | <p>b) unverändert</p>   |
| <p>5. § 4b wird wie folgt geändert:</p>   | <p>5. unverändert</p>   |
| <p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.</p>   |   |
| <p>b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 48 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 24 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.</p>   |   |
| <p>c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 72c Abs. 1 Nr. 2 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.</p>   |   |
| <p>d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.</p>  |   |
| <p>(22) In § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Pensionsfonds-Zuführungsverordnung vom 9. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 64) wird die Angabe „§§ 120, 121 und 121a“ durch die Angabe „§§ 106, 113 und 114“ ersetzt.</p>   | <p>(22) In § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Pensionsfonds-Zuführungsverordnung vom 9. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 64) wird die Angabe „§§ 120, 121 und 121a“ durch die Angabe „§§ 106, 114 und 115“ ersetzt.</p> |
| <p>(23) In § 1 der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 26. März 2008 (GVBl. LSA S. 136) werden die Angabe „§ 42a des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 27 des Beamtenstatusgesetzes“ und die Angabe „§ 45a des Beamtengesetzes“</p> | <p>(23) unverändert</p>   |

Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 29 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

(24) Das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2007 (GVBl. LSA S. 356), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 werden die Wörter „Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 42 Abs. 2 wird die Angabe „§ 88 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 121 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. In § 49 Abs. 2 wird die Angabe „§ 88 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 121 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. In § 60 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 94 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
5. § 66 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird das Wort „, Anstellung“ gestrichen.
  - b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

(25) Das Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten der

(24) Das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch **§ 2 Abs. 3** des Gesetzes vom **18. Februar 2009** (GVBl. LSA S. **48, 49**), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

(25) Das Gesetz **zum** Schutz personenbezogener Daten der Bürger

Bürger in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 701), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz wird die Angabe „§§ 61 und 62 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 51 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 90 bis 90g des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§§ 84 bis 91 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(26) In § 61 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 58), wird die Angabe „§ 56 Abs. 2 und 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

(27) In § 14 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 402, 407), werden die Wörter „Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt vom 14. Mai 1991 (GVBl. LSA S. 61), geändert durch Gesetz vom 15. November 1991 (GVBl. LSA S. 438)“ durch die Wörter „Beamtenstatusgesetzes und des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(28) Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Ge-

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 701), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 Satz 2 \_\_\_ Halbsatz **2** wird die Angabe „§§ 61 und 62 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 51 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

2. unverändert

(26) unverändert

(27) unverändert

(28) Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch **§ 2 Abs. 4** des

setzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 124), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 75 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. § 46 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „§§ 72a, 72b und 79a des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§§ 64 bis 66 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
    - bb) Im letzten Halbsatz wird die Angabe „§ 72 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 63 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beamtengesetz Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamtengesetz“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „bei außergewöhnlichem Bewerberüberhang nach § 72c des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „ohne Dienst-

Gesetzes vom **18. Februar 2009** (GVBl. LSA S. **48, 49**), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ **76** Abs. **1** Satz 3 \_\_\_ des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. § 46 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In \_\_\_ Halbsatz **1** wird die Angabe „§§ 72a, 72b und 79a des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§§ 64 bis 66 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
    - bb) In \_\_\_ Halbsatz **2** wird die Angabe „§ 72 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 63 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 **Halbsatz 1** werden die Wörter „Beamtengesetz Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamtengesetz“ ersetzt.
    - bb) unverändert

bezüge nach § 67 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

- |  |  |
|--|--|
| <p>d) In Absatz 8 wird die Angabe „§§ 72a und 79a des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§§ 64 und 65 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.</p>   | <p>d) unverändert</p>  |
| <p>3. In § 49 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 53 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.</p>  | <p>3. unverändert</p>  |
| <p>4. In § 50 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 2, § 52 Abs. 2 und § 53 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 33 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.</p>   | <p>4. unverändert</p>  |
| <p>5. In § 51 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 2, § 52 Abs. 2 und § 53 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 33 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.</p>   | <p>5. unverändert</p>  |
| <p>(29) In § 26 Abs. 5 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2008 (GVBl. LSA S. 280), werden die Wörter „Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.</p> | <p>(29) In § 26 Abs. 5 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch _____ Gesetz_ vom <b>4. Juli 2009</b> (GVBl. LSA S. <b>358</b>), werden die Wörter „Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.</p> |
| <p>(30) § 4 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 706), wird wie folgt geändert:</p>                     | <p>(30) § 4 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 706), wird wie folgt geändert:</p>                               |

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „den §§ 61 und 62 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 37 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 61 bis 63 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ die Angabe „§ 37 des Beamtenstatusgesetzes und § 51 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(31) § 3 Satz 2 des Landesrichtergesetzes vom 1. April 1993 (GVBl LSA S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 124), erhält folgende Fassung:

„Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die Vorschriften für Landesbeamte in der am 31. März 2009 geltenden Fassung entsprechend, soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.“

(32) In § 34 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Juristen vom 2. Oktober 2003 (GVBl. LSA S. 245, 349), geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 70), wird die Angabe „§ 52 Abs. 2, §§ 58 und 83 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2003 (GVBl. LSA S. 22), in ihrer jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes und § 52 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(33) Das Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Februar 2008

1. In Absatz 1 Satz 2 **Halbsatz 2** wird die Angabe „den §§ 61 und 62 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 37 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

2. unverändert

(31) § 3 Satz 2 des Landesrichtergesetzes vom 1. April 1993 (GVBl LSA S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 124), erhält folgende Fassung:

„Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die Vorschriften für Landesbeamte in der am 31. **Januar 2010** geltenden Fassung entsprechend, soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.“

(32) unverändert

(33) Das Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel **1** des Gesetzes vom **2. Dezember 2008**

(GVBl. LSA S. 58), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 62 Abs. 1 bis 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 4 Satz 1 und 3 und Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 78 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

(34) In § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. LSA S. 36), zuletzt geändert durch § 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 50, 52), wird die Angabe „§ 126 Abs. 1 und 3 Nrn. 1 und 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3329),“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte im Land Sachsen-Anhalt**

In § 11 Abs. 2 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte im Land Sachsen-Anhalt vom 29. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 39), geändert durch Nummer 92 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 140), werden die Wörter „nach § 90 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „der Beamtin oder des Beamten“ ersetzt.

(GVBl. LSA S. **400**), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

(34) unverändert

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte im Land Sachsen-Anhalt**

wird gestrichen

**Artikel 3**  
**Änderung des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt**

Das Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), geändert durch Artikel 1 § 2 Abs. 20, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 32 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Lan-

**Artikel 4**  
**Änderung des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt**

Das Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) \_\_\_\_\_ wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

desbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

5. In § 39 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 54 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

#### Artikel 4

#### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2008 (GVBl. LSA S. 290, 291) und Artikel 1 § 2 Abs. 21, wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe A 16 der Besoldungsordnungen A und B der Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:
 

„4. Leitender Kriminaldirektor oder Leitende Kriminaldirektorin

5. unverändert

6. unverändert

#### Artikel 5

#### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch § 2 **Abs. 2** des Gesetzes vom **18. Februar 2009** (GVBl. LSA S. **48, 49**) \_\_\_\_\_, wird wie folgt geändert:

1. § 18a wird aufgehoben.
2. **Anlage 1 Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 16** wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 3 werden folgende **neue** Nummern 4 und 5 eingefügt:
 

„4. Leitender Kriminaldirektor oder Leitende Kriminaldirektorin

– als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin Polizei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd als ständige Vertretung des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd – <sup>31)</sup>

5. Leitender Polizeidirektor oder Leitende Polizeidirektorin

– als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin Polizei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd als ständige Vertretung des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd – <sup>31)</sup>«

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 6 bis 8.

2. § 18a wird aufgehoben.

### Artikel 5

#### Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2007 (GVBl. LSA S. 356) und Artikel 1 § 2 Abs. 24, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 24 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

– als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin Polizei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd als ständige Vertretung des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd – <sup>31)</sup>

5. Leitender Polizeidirektor oder Leitende Polizeidirektorin

– als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin Polizei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd als ständige Vertretung des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd – <sup>31)</sup>«

b) unverändert

2. entfällt

### Artikel 6

#### Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch **§ 2 Abs. 3** des Gesetzes vom **18. Februar 2009** (GVBl. LSA S. **48, 49**) \_\_\_\_\_, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

„§ 46 Abs. 1 gilt für Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlbewerber entsprechend.“

2. In § 69 Nr. 7 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

### **Artikel 6** **Änderung des Landesrichtergesetzes**

In § 74 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 1. April 1993 (GVBl LSA S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 124) und Artikel 1 § 2 Abs. 31, werden die Wörter „amtsärztlichen Gutachtens“ durch die Wörter „ärztlichen Gutachtens im Sinne von § 10 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.“

### **Artikel 7** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Beamtengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2008 (GVBl. LSA S. 290),

2. unverändert

### **Artikel 7** **Änderung des Landesrichtergesetzes**

In § 74 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 1. April 1993 (GVBl LSA S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 124) \_\_\_\_\_, werden die Wörter „amtsärztlichen Gutachtens“ durch die Wörter „ärztlichen Gutachtens im Sinne von § 10 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.“

### **Artikel 8** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) **Artikel 1 §§ 17, 27, 28, 105 und 118 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.**

(2) **Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Februar 2010 in Kraft.**

Gleichzeitig treten \_\_\_\_\_ das Beamtengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2008 (GVBl. LSA S. 290), **und** das Gesetz zur Umsetzung des Reformgesetzes vom 28. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 904), zuletzt

2. das Gesetz zur Umsetzung des Reformgesetzes vom 28. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 904), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 701).

(3) Die aufgrund des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2008 (GVBl. LSA S. 290), erlassenen Verordnungen können durch Verordnung der Landesregierung aufgehoben werden, in den Fällen des § 15 Abs. 2 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt durch Verordnung der Fachministerien im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium.

geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 701), **außer Kraft**.

(3) unverändert